

Steuerbrief

4. Quartal 2012

IN DIESER AUSGABE		SEITE
1.	Rechtzeitige Umstellung auf Taxonomie der E-Bilanz	2
2.	Verlustausgleichsverbot bei Kommandit-Beteiligungen beachten	3
3.	Schuldzinsenabzug sichern	3
4.	Thesaurierungsbegünstigung	4
5.	Offenlegung des Jahresergebnisses vermeiden	4
6.	Vereinbarungen mit Gesellschaftern prüfen und steuerlich optimieren	5
7.	Gesellschafter-Darlehen: Verzinsung vereinbaren	6
8.	Optimale Steuerklassenkombination	6
9.	Abgeltungsteuer: Antrag auf Verlustbescheinigung bis 15. Dezember prüfen	7 7
10.	Kapitaleinkünfte: Altverluste nutzen	7
11.	Verbilligte Vermietung: Höhe der Miete prüfen und ggf. anpassen	7
12.	Steuerabzugsbeträge für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen optimieren	8
13.	Kinderbetreuungskosten: Höchstbeträge ausschöpfen	9
14.	Kindergeld: Erwerbstätigkeit im Auge behalten	9
15.	Gesundheitsvorsorge / besondere Belastungen	9
16.	Automatischer Kirchensteuereinbehalt ab 2014	10
17.	Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz verfassungswidrig?	10
18.	Vereinfachungen für kleine Gesellschaften	11
19.	Reform des Reisekostenrechtes geplant	12
20.	Verzicht auf den noch nicht verdienten Teil einer Pensionszusage	13
21.	Bilanzkorrektur bei falschem Ausweis eines Wirtschaftsgutes	13
22.	Aufwendungen für eine Due-Diligence-Prüfung	14
23.	Rückstellungen wegen zukünftiger Betriebsprüfung bei Großbetrieben	14
24.	Betriebsausgabenabzug für KfW-Gebühren	15
25.	Keine verbindliche Bestellung für Investitionsabzugsbetrag erforderlich	15
26.	Betriebsaufspaltungsproblematik unterschätzt	16
27.	Nichtabziehbarkeit der Gewerbesteuer verfassungswidrig?	17
28.	Zuschätzungen aufgrund eines Zeitreihenvergleichs?	17
29.	Kosten für Schiffsreise mit Geschäftsfreunden nicht abziehbar	18
30.	Vereinfachung der elektronischen Rechnungstellung	18
31.	Wann muss man keine Umsatzsteuervoranmeldung abgeben?	19

32. Umsatzsteuer beim Schulessen	19
33. Informationen für Arbeitgeber zum ELStAM	20
34. Aufwendungen bei gescheiterter Grundstücksveräußerung	21
35. Neuordnung der Veranlagungsarten für Eheleute	21
36. Splitting-Verfahren auch für Alleinerziehende?	22
37. Praxisgebühren nur als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig	23
38. Steuerliche Behandlung der Nebenkosten bei einer Schenkung	23
39. Änderungen bei der Unternehmensbesteuerung	24
40. Grunderwerbsteuer steigt in Hessen auf 5 %	25
41. Änderungen bei den mini-jobs geplant	25
42. Erleichterungen für Vereine	26
43. Aktueller Stand zum Steuerabkommen mit der Schweiz	26
44. Teilwertabschreibung auf kapitaleretzende Darlehen voll abzugsfähig	27
45. Aktuelles zur Maßgeblichkeit	28
46. Teilwertabschreibungen bei Wertpapieren	28
47. Kein Gewinn bei Übertragung eines Grundstücks vom Gesellschafter auf die Gesellschaft gegen Schuldübernahme	29
48. Verspätungszuschläge bei der Umsatz- und Lohnsteuer?	29
49. Übergangsfrist für E-Bilanz endet	30
50. Jahresabschlüsse bis zum 31. Dezember veröffentlichen!	30
51. Diese Unterlagen können Sie nach dem 31. Dezember 2012 vernichten	31
52. Zivilrechtliche Verjährungsfristen – zum 31. Dezember verjähren Ansprüche	32
53. Rechengrößen und Beitragssätze in der Sozialversicherung 2013	33
54. Leicht steigende Sachbezugswerte ab 2013	34
55. Bei Bewirtungskosten auf die Formalien achten!	35
56. Abgabe werthaltiger Abfälle	36
57. Vorsteuerabzug bei Photovoltaikanlagen	37
58. Jetzt Lohnsteuerfreibeträge für 2013 neu beantragen	38
59. Umzugskosten – Neue Pauschalen ab 2013	38
60. Darlehen zwischen nahen Angehörigen	39
61. Hochzeit keine außergewöhnliche Belastung	39
62. Europäische Kommission verklagt Deutschland wegen Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz	40

1. Rechtzeitige Umstellung auf Taxonomie der E-Bilanz

Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2012 beginnen - also das Wirtschaftsjahr 2013 bzw. 2013/2014 -, ist die Einreichung der Bilanzdaten auf elektronischem Wege (E-Bilanz) verpflichtend. Unlängst hat die Finanzverwaltung bekannt gegeben, welchen Mindestumfang die Bilanzdaten haben müssen, sog. Taxonomie.

Die elektronische Bilanz müssen alle Unternehmen einreichen, die zur Gewinnermittlung eine Bilanz erstellen. Auf die Rechtsform des Unternehmens oder seine Größenklasse kommt es nicht an. Die Pflicht zur Einreichung der E-Bilanz erstreckt sich auf jegliche Art von Bilanzen, also auch auf Bilanzen anlässlich der Änderung der Gewinnermittlungsart, bei Betriebsaufgabe oder -veräußerung oder Zwischenbilanzen anlässlich eines Gesellschafterwechsels.

Hinweis:

Zwar hat die Finanzverwaltung einige Zugeständnisse in Form sog. Auffangpositionen gemacht, um starke Eingriffe in das Buchungsverhalten der Unternehmen zu vermeiden. Dennoch kommt es aufgrund der vorgegebenen Taxonomie zum Teil zu neuen Differenzierungen, wie etwa beim Bezug von Waren. Diese sollten von Beginn des Jahres 2013 an berücksichtigt werden. Jeder Unternehmer sollte sich möglichst frühzeitig mit anstehenden Buchungsänderungen im Zuge der Einführung der E-Bilanz befassen und so individuellen Anpassungsbedarf ermitteln. Wir unterstützen Sie dabei gerne!

2. Verlustausgleichsverbot bei Kommandit-Beteiligungen beachten

Kommanditisten sollten etwaige Verluste aus ihrer Beteiligung im Auge behalten. Droht eine Verlustzuweisung für das Wirtschaftsjahr 2012, können diese bei bereits negativen Kapitalkonten eventuell nicht oder nicht in vollem Umfang steuerlich berücksichtigt werden. Nur mit späteren Gewinnen kann der Verlust kompensiert werden, was aber in Einzelfällen sogar sinnvoll sein kann.

Kommanditisten haben in der Regel mehrere Gesellschafterkonten bei der KG. Für den steuerlichen Verlustausgleich stehen nur diejenigen zur Verfügung, die gesellschaftsrechtlich zum Kapital gehören und nicht etwa Darlehenscharakter haben. Das Konto, auf dem die eingetragene Haftenlage verbucht wird, steht in der Regel uneingeschränkt zum Verlustausgleich bereit. Aber auch die weiteren Konten können zum Ausgleich herangezogen werden, je nachdem, ob auf ihnen auch Verluste gebucht werden. Werden Sonderbetriebseinnahmen, etwa Tätigkeitsvergütungen oder Nutzungsentgelte für Sonderbetriebsvermögen, auf einem separaten Konto gebucht, steht dieses u.U. nicht für den Verlustausgleich zur Verfügung. Dann muss der Kommanditist eventuell trotz Verlustanteil seine Sonderbetriebseinnahmen versteuern.

Einem eingeschränkten Verlustausgleich kann man jetzt noch entgegenwirken. Wichtig ist, dass noch vor Ablauf des Wirtschaftsjahres die Initiative ergriffen wird. Folgende Maßnahmen könnten sinnvoll sein:

- Entnahmen stoppen,
- Verzicht auf Leistungs- und Nutzungsentgelte seitens der Gesellschafter (ggf. mit Besserungsschein),
- Geld- und Sacheinlagen auf Konten mit Kapitalcharakter rechtzeitig tätigen,
- Gesellschafterdarlehen in Kapital umwandeln,
- rechtzeitiger Wechsel der Rechtsstellung des Kommanditisten in die des Vollhafter oder
- Haftungssummenerhöhung zum erweiterten Verlustausgleich (Eintragung muss vor dem Bilanzstichtag im Handelsregister erfolgt sein).

Hinweis:

Die angesprochenen Maßnahmen sollten auch aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll sein. Sprechen Sie uns rechtzeitig an, damit Sie Ihre Verluste als Kommanditist höchstmöglich geltend machen können!

3. Schuldzinsenabzug sichern

Einzelunternehmer und Personengesellschaften können grundsätzlich ihre betrieblichen Schuldzinsen gewinnmindernd abziehen. Einschränkungen gibt es allerdings dann, wenn sich zum Bilanzstichtag Überentnahmen ergeben. Das ist der Fall, wenn die Entnahmen des laufenden Wirtschaftsjahres den Gewinn und die Einlagen übersteigen. Salden aus Vorjahren werden berücksichtigt. Trotz Überentnahmen gibt es keine Abzugsbeschränkungen für Schuldzinsen, die aus der Finanzierung von Anlagevermögen stammen.

Noch vor Ende des Wirtschaftsjahres können Gegenmaßnahmen ergriffen werden. Dazu muss zunächst geprüft werden, ob Überentnahmen vorliegen, d.h. wie hoch der voraussichtliche Gewinn oder Verlust sowie die Entnahmen und Einlagen ausfallen. Überentnahmen können, soweit wirtschaftlich sinnvoll, durch folgende Alternativen beseitigt bzw. minimiert werden:

- Entnahmen stoppen,
- vor dem Bilanzstichtag Bar- und Sacheinlagen leisten,
- Gewinne ins aktuelle Wirtschaftsjahr verlagern oder
- zukünftig verstärkt Anlagevermögen refinanzieren.

Hinweis:

Noch immer ist vor dem BFH die Rechtsfrage anhängig, ob gezielte Einlagen in den letzten Tagen des Wirtschaftsjahres und Wiederentnahmen in den ersten Tagen des neuen Jahres Gestaltungsmissbrauch sind. Solche Gestaltungen sind daher nur mit Vorsicht zu wählen.

4. Thesaurierungsbegünstigung

Steuerpflichtige können nicht entnommene betriebliche Gewinne auf Antrag ganz oder teilweise mit einem Steuersatz von 28,25 % (mit Solidaritätszuschlag 29,8 %, ggf. zzgl. Kirchensteuer) versteuern lassen. Voraussetzung ist, dass der Betrieb seinen Gewinn durch Bilanzierung ermittelt. Einzelunternehmer und auch Mitunternehmer einer Personengesellschaft, die zu mehr als 10 % beteiligt sind oder deren Gewinnanteil über 10.000 € liegt, können die Begünstigung in Anspruch nehmen.

Der günstige Steuersatz gilt nur für Gewinnanteile, die nicht entnommen werden, d.h. im Unternehmen belassen werden (sog. Thesaurierung) und für Investitionen bereit stehen. Der Antrag auf die Thesaurierungsbegünstigung wird erst mit Abgabe der persönlichen Einkommensteuererklärung gestellt und kann bis zur Rechtskraft der Steuerfestsetzung des Folgejahres zurückgenommen werden.

Hinweis:

Steuerpflichtige, die ihren Gewinn durch Einnahme-Überschussrechnung ermitteln, sollten rechtzeitig zur Bilanzierung wechseln, wenn sie die Thesaurierungsoption in Anspruch nehmen möchten. Das hat Vor- aber auch Nachteile. Lassen Sie sich von uns beraten, ob ein Wechsel zur Bilanzierung für Sie vorteilhaft ist.

Wenn der ermäßigt besteuerte Gewinn später entnommen wird, ist immer eine Nachsteuer von 25 % fällig – unabhängig von den dann tatsächlich erzielten Einkünften. Das ist z.B. dann der Fall, wenn mehr entnommen wird als an Gewinn erzielt und Einlagen getätigt wurden. Deshalb ist es im Regelfall sinnvoll, vor der erstmaligen Inanspruchnahme der Thesaurierung dem Unternehmen Kapital zu entnehmen, um spätere „Überentnahmen“ zu vermeiden. Dieser Strategie stehen jedoch möglicherweise ein Abzugsverbot für Schuldzinsen und ein schlechteres Bankenrating gegenüber. Entsprechend muss abgewogen und sehr langfristig geplant werden.

Hinweis:

Die Thesaurierungsbegünstigung lohnt sich ohnehin nur dann, wenn der persönliche Einkommensteuersatz des Unternehmers bzw. Mitunternehmers über 30 % liegt. Um das Risiko einer Nachversteuerung zu minimieren, sollte die Inanspruchnahme der Thesaurierungsbegünstigung anhand des individuellen Entnahmeverhaltens sowie mit Blick auf den künftigen Werdegang des Unternehmens sorgfältig geplant werden. Zur Prüfung, ob die Thesaurierungsbegünstigung für Ihre steuerliche Belastung vorteilhaft ist, vereinbaren Sie bitte einen Termin mit uns.

5. Offenlegung des Jahresergebnisses vermeiden

Kapitalgesellschaften müssen ihre Jahresabschlüsse spätestens 1 Jahr nach Bilanzstichtag im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlichen. Das betrifft Kapitalgesellschaften jeglicher Größenordnung, auch die sog. Mini-GmbH. Im elektronischen Bundesanzeiger sind die Unternehmensdaten frei zugänglich, d.h. sie können von Konkurrenz, Lieferanten und Kunden eingesehen werden.

Der Umfang der zu veröffentlichenden Daten hängt allerdings davon ab, ob es sich um eine kleine, mittlere oder große Kapitalgesellschaft handelt. Kleine Gesellschaften müssen nur eine verkürzte Bilanz sowie ihren Anhang veröffentlichen, nicht jedoch Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Ergebnisverwendung. Trotz verkürzter Bilanz muss aber grundsätzlich das Jahresergebnis in der Bilanz ausgewiesen werden. Damit diese Information nicht an die Außenwelt gelangt, können insbesondere kleine GmbHs noch vor der Feststellung des Jahresabschlusses Maßnahmen ergreifen, um den Gewinnausweis in der Bilanz zu vermeiden.

Hinweis:

„Mittelgroße“ Kapitalgesellschaften dürfen keine verkürzte Bilanz einreichen und müssen außerdem die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Ergebnisverwendung offen legen. Ein Ergebnisausweis ist damit quasi unumgänglich.

Eine Gesellschaft gilt als „klein“, wenn zwei der folgenden Größenmerkmale an zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren nicht überschritten werden:

- 4.840 T€ Bilanzsumme,
- 9.860 T€ Umsatzerlöse,
- 50 Arbeitnehmer.

Kleine Gesellschaften sollten darauf achten, nicht mehr Informationen zu veröffentlichen als gesetzlich zwingend vorgesehen. Neben den Erleichterungen bei Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung gibt es auch Erleichterungen für die offenlegungspflichtigen Anhangangaben. So braucht der Anhang bspw. keine Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung enthalten.

Die Bilanz kann vor oder nach Gewinnverwendung aufgestellt werden. Die Informationen über das Jahresergebnis, die in die Öffentlichkeit gelangen, sind davon abhängig, welche der beiden Alternativen das Unternehmen wählt.

Aus dieser Sichtweise heraus ist es ungünstig, wenn die Bilanz **vor** Gewinnverwendung aufgestellt wird. Das Jahresergebnis wird dann unter der Position „Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag“ in voller Höhe dargestellt. Der Bilanzleser kann sich daraus ein Bild über das vergangene Geschäftsjahr der GmbH machen.

Bei Bilanzaufstellung nach vollständiger oder zumindest teilweiser Ergebnisverwendung ist diese Information für den Bilanzleser schwieriger zu bekommen, wenn nicht sogar unmöglich. An die Stelle des Jahresergebnisses tritt die Bilanzposition „Bilanzgewinn/Bilanzverlust“. Dazu muss über die Ergebnisverwendung **vor Feststellung** des Jahresabschlusses beschlossen werden. Die Beträge aus der Position „Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag“ werden dann in die entsprechenden Positionen im Eigenkapital umgegliedert, z.B. in Gewinnvortrag oder Gewinnrücklagen. Darüber hinaus ist auch der Ausweis einer Verbindlichkeit aus Ausschüttungen möglich, sofern eine Gewinnausschüttung rechtzeitig beschlossen wurde.

Hinweis:

Werden Beträge aus dem Jahresergebnis in die Gewinnrücklagen oder den Gewinnvortrag eingestellt, findet lediglich eine Umbuchung statt. Sofern ein sachkundiger Bilanzleser die Differenz zum Vorjahr bildet, kann er erkennen, welche Beträge aus dem aktuellen Jahresüberschuss stammen. Das kann man nur vermeiden, indem Rücklagenteile bereits unterjährig aufgelöst und ausgeschüttet werden.

Der Gewinnausweis in der Bilanz kann auch durch Vorabausschüttungen vermieden werden. Sie können vor oder auch nach Ablauf des Geschäftsjahres beschlossen werden. Wurde die Ausschüttung am Bilanzstichtag noch nicht an die Gesellschafter gezahlt, ist eine Verbindlichkeit zu passivieren.

Hinweis:

Es empfiehlt sich, Vorabausschüttungen und Einstellungen in die Rücklagen miteinander zu kombinieren. Sprechen Sie uns rechtzeitig an!

Im Gesellschaftsvertrag darf allerdings nicht vereinbart sein, dass nur bereits festgestellte Jahresüberschüsse für Ausschüttungen zur Verfügung stehen. Dann könnten Vorabausschüttungen das aktuelle Bilanzbild nicht beeinflussen.

Nicht nur die klassischen GmbHs sind von der Offenlegungspflicht betroffen, auch GmbH & Co. KGs müssen ihre Jahresabschlüsse beim elektronischen Bundesanzeiger einreichen. Kleine GmbH & Co. KG profitieren wie kleine GmbHs von den erleichterten Offenlegungspflichten. Darüber hinaus können diese Gesellschaftsformen relativ einfach die Position „Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag“ aus ihrer Bilanz blenden. Enthält der Gesellschaftsvertrag keine Regelung, dass die Gesellschafterversammlung über die Verwendung des Jahresergebnisses zu beschließen hat, kann dieses den Kapitalkonten der Gesellschafter zugewiesen werden.

6. Vereinbarungen mit Gesellschaftern prüfen und steuerlich optimieren

Bestehende Leistungsbeziehungen zwischen GmbHs und ihren Gesellschaftern sollten in regelmäßigen Abständen überprüft und eventuell angepasst werden. Dazu bietet sich der anstehende Jahreswechsel geradezu an, denn jetzt können das Jahresergebnis noch beeinflusst und die Verhältnisse für die Zukunft geregelt werden.

Im Vordergrund steht vor allem die Prüfung, ob verdeckte Gewinnausschüttungen vorliegen. Um diese zu vermeiden, müssen die vereinbarten Bedingungen zwischen Gesellschaft und Anteilseigner angemessen sein. Hat der Gesellschafter eine beherrschende Stellung inne, so müssen die Vereinbarungen obendrein rechtswirksam und klar sein sowie im Voraus getroffen werden.

Im Blickpunkt des Finanzamtes stehen bei einer Prüfung besonders die folgenden mit Gesellschaftern abgeschlossenen Verträge, denn sie werden besonders häufig vereinbart und bieten genügend Aufgriffspunkte für verdeckte Gewinnausschüttungen:

- Anstellungs- und Tantiemeverträge,
- Pensionszusagen,
- Miet- und Pachtverträge,
- Kaufverträge.

Hinweis:

Die Rechtsprechung im Bereich der o.g. Vertragsbeziehungen entwickelt sich ständig fort und auch die Finanzverwaltung ändert ihre Handhabung. Deswegen lohnt es sich, solche Verträge von uns überprüfen zu lassen. So können Verstöße gegen steuerliche „Spielregeln“ aufgedeckt und ggf. noch geheilt werden.

In den meisten Fällen soll der Gewinn der GmbH in voller Höhe bzw. zumindest zum Teil an die Gesellschafter weitergegeben werden. Dazu gibt es verschiedene Alternativen. Am beliebtesten sind nach wie vor Gewinnausschüttungen und Leistungsvergütungen in Form des Geschäftsführergehalts.

Es stellt sich nun die Frage, welche Transferform aus steuerlicher Sicht günstiger ist. Soll der Gewinn möglichst vollständig durch eine Gewinnausschüttung an den Gesellschafter gezahlt werden, ist ein Transfer mittels Gehaltszahlung besser oder ist eine Kombination aus beidem steuerlich am sinnvollsten? Das hängt u.a. davon ab, wie hoch der persönliche Steuersatz des Gesellschafters ist. Daneben müssen die Risiken verdeckter Gewinnausschüttungen beachtet werden, die bei unangemessen hoher Vergütung drohen.

Hinweis:

Lassen Sie von uns prüfen, ob durch eine Anpassung des Ausschüttungs- und Vergütungsverhaltens die Besteuerung insgesamt optimiert werden kann.

7. Gesellschafter-Darlehen: Verzinsung vereinbaren

Gibt der Gesellschafter seiner GmbH ein Darlehen ohne einen Zins zu fordern, muss die GmbH die Verbindlichkeit grundsätzlich gewinnerhöhend abzinsen, wenn die Restlaufzeit des Darlehens am Bilanzstichtag mehr als 12 Monate beträgt. Die Gewinnerhöhung kann zum Teil erheblich ausfallen, etwa wenn das Darlehen eine unbestimmte Laufzeit hat. Von der Abzinsungspflicht sind auch unverzinsliche Darlehen mit unbestimmter Laufzeit betroffen, die eine Kündigungsfrist von 3 Monaten haben. Das bestätigte kürzlich der BFH.

Eine Abzinsung sollte vermieden werden. Dafür ist eine geringe Verzinsung, z.B. in Höhe von 1 %, ausreichend. Zum Jahresende sollte daher geprüft werden, ob die Vereinbarung einer Verzinsung in Betracht kommt.

8. Optimale Steuerklassenkombination

Arbeitnehmer-Ehegatten können die Lohnsteuerklassen-Kombinationen IV/IV, III/V oder das Faktorverfahren wählen. Das Faktorverfahren ist noch relativ neu und ist nur für Ehegatten vorgesehen, die beide Arbeitslohn beziehen. Bei diesem Verfahren ermittelt das Finanzamt aus den voraussichtlichen Arbeitslöhnen des Ehepaars einen Faktor. Dieser kommt beim Lohnsteuerabzug zur Anwendung und soll die Lohnsteuer auf beide Eheleute so verteilen, dass es im Rahmen einer späteren Veranlagung weder zu einer Nachforderung noch zu einer Nachzahlung seitens des Finanzamtes kommt. Dadurch soll besonders der geringer verdienende Ehegatte, der sonst in der Lohnsteuerklasse V eingereiht wäre, von Lohnsteuer entlastet werden.

Hinweis:

Ehepaare, die das Faktorverfahren anwenden möchten, müssen das beim Finanzamt beantragen und dabei ihre voraussichtlichen Arbeitslöhne aus den ersten Dienstverhältnissen angeben. Wir sind Ihnen dabei gerne behilflich.

Welche Steuerklassenkombination für Ehegatten optimal ist, hängt entscheidend von deren persönlicher Situation ab:

- Ohne entsprechenden Antrag erhalten Ehegatten automatisch die Steuerklassenkombination IV/IV. Eine Steuererklärung müssen die Ehegatten nicht abgeben. In vielen Fällen lohnt sich die Abgabe trotzdem, denn oftmals liegt die einbehaltene Lohnsteuer über der tatsächlichen Steuerschuld.
- Soll der monatliche Lohnsteuerabzug möglichst der Steuerschuld der späteren Veranlagung entsprechen, ist die Steuerklassenkombination IV/IV mit Faktor zu bevorzugen. Zu Steuernachzahlungen kann es trotzdem kommen, etwa wenn sich die Arbeitslöhne unterjährig verändern, z.B. durch Bonuszahlungen. Die Ehegatten müssen auf alle Fälle eine Steuererklärung abgeben.
- Das sicher meiste Nettogehalt bringt bei unterschiedlich hohen Verdiensten der Eheleute die Steuerklassenkombination III/V. Dabei erhält der Ehegatte mit dem höheren Verdienst die Steuerklasse III und das höhere Nettogehalt. Der andere Ehegatte mit der Steuerklasse V wird dann allerdings deutlich höher mit Lohnsteuer belastet. Wählen die Eheleute diese Kombination, müssen sie eine Steuererklärung beim Finanzamt einreichen und mit Steuernachzahlungen rechnen. Das kann sogar soweit führen, dass das Finanzamt Einkommensteuer-Vorauszahlungen festsetzt, wenn die Nachzahlung mindestens 400 € beträgt.
- Rechnet ein Ehegatte in Kürze mit Lohnersatzleistungen, lohnt sich für ihn die Steuerklasse III. Lohnersatzleistungen, wie etwa Elterngeld, Arbeitslosengeld oder Kurzarbeitergeld, werden nach der Höhe des Nettoeinkommens berechnet. D.h., je höher das Nettoeinkommen vor Bezug der Lohnersatzleistung war, desto höher fällt auch die entsprechende Leistung aus. Hier bietet sich ggf. ein rechtzeitiger Wechsel der Steuerklassen an. Der andere Ehegatte muss dann aber eine höhere Lohnsteuerbelastung in der Steuerklasse V in Kauf nehmen. Der Steuernachteil könnte dann allerdings im Rahmen der Veranlagung wieder ausgeglichen werden.

Die Lohnsteuerklasse können Ehegatten einmal im Jahr wechseln. Der Arbeitgeber muss die geänderte Steuerklasse ab dem Folgemonat der Änderung beim Lohnsteuerabzug berücksichtigen. Je früher der Wechsel erledigt ist, desto eher kann von möglichen Vorteilen profitiert werden.

9. Abgeltungsteuer: Antrag auf Verlustbescheinigung bis 15. Dezember prüfen

Verluste aus Kapitalvermögen dürfen nur mit anderen positiven Kapitalerträgen, nicht jedoch mit anderen Einkunftsarten, wie etwa Einkünften aus Gewerbe, verrechnet werden. Eine weitere Verlustausgleichsbeschränkung gibt es für Aktiengeschäfte. Diese Verluste können nur mit Gewinnen aus Aktienverkäufen verrechnet werden.

Hinweis:

Verluste aus Aktienverkäufen sind steuerlich nur dann relevant, wenn die Aktie nach dem 1. Januar 2009 angeschafft wurde. Wurde die Aktie bereits vor diesem Stichtag erworben, ist der Verlust oder auch der Gewinn steuerlich unbedeutend, wenn zwischen Kauf und Verkauf mehr als ein Jahr lag.

Verluste aus Kapitaleinkünften verrechnet zunächst das Kreditinstitut, das die Konten und Depots führt. Für jeden Kunden werden ggf. zwei Verlustverrechnungstopfe geführt, einen für Verluste aus Aktienveräußerungen und den anderen für sonstige negative Erträge. Stehen den Verlusten innerhalb des Jahres entsprechende Erträge gegenüber, werden sie mit ihnen verrechnet. Für die Erträge wird sodann entsprechend weniger Abgeltungsteuer einbehalten. Ist die Verlustverrechnung innerhalb des Jahres nicht möglich, so gibt es zwei Alternativen. Entweder die nicht ausgeglichenen Verluste trägt die Bank automatisch ins nächste Jahr vor, so dass der Anleger diese mit Erträgen des nächsten Jahres verrechnen kann, oder der Steuerpflichtige stellt einen Antrag auf Erteilung einer Verlustbescheinigung. Entscheidet sich der Steuerpflichtige für diese Alternative, löscht die Bank den aktuellen Verlustverrechnungstopf und erteilt ihm eine sog. Verlustbescheinigung. Auf ihr wird die Höhe der noch nicht verrechneten Verluste ausgewiesen. Die Verlustbescheinigung muss der Steuerpflichtige mit seiner Steuererklärung einreichen, damit das Finanzamt die Verluste bei der Veranlagung berücksichtigen kann. Grundsätzlich muss dieser Antrag bis zum 15. Dezember eines Jahres gestellt werden. Wegen der Fristenregelung dürfte der Antrag für 2012 bis zum 17. Dezember 2012 gestellt werden können, da der 15. Dezember 2012 ein Samstag ist.

Der Antrag auf Verlustbescheinigung lohnt sich immer dann, wenn zum Ausgleich noch andere positive Kapitalerträge aus anderen Quellen, z.B. aus einem Depot bei einer anderen Bank, zur Verfügung stehen. Diese müssen dann in der Steuererklärung angegeben werden, damit das Finanzamt den Verlustausgleich durchführen kann. Wenn dann immer noch ein Verlust verbleibt, wird dieser in das nächste Jahr vorgetragen. Eine Berücksichtigung beim Kapitalertragsteuerabzug im Folgejahr seitens der Bank ist für diesen noch nicht ausgeglichenen Verlust nicht möglich.

Hinweis:

Wir beraten Sie gern, ob es für Sie sinnvoll ist, eine Verlustbescheinigung zu beantragen.

10. Kapitaleinkünfte: Altverluste nutzen

Die Besteuerung von Kapitaleinkünften wurde mit dem Jahr 2009 durch die Abgeltungsteuer grundlegend geändert. Bis zu diesem Zeitpunkt zählten Veräußerungsgewinne und -verluste aus Aktien und anderen Wertpapieren noch nicht zu den Kapitaleinkünften. Das hat sich seit 2009 geändert.

Für Verluste aus Wertpapiergeschäften, die im Jahr 2008 nicht mehr mit Gewinnen ausgeglichen werden konnten, hat der Gesetzgeber eine Übergangsregelung geschaffen. Diese noch vorhandenen Verluste können bis einschließlich 2013 mit aktuellen positiven Einkünften aus der Veräußerung von Aktien und sonstigen Kapitalvermögen ausgeglichen werden. Nach 2013 ist der Verlustausgleich auf andere Veräußerungsgeschäfte, wie etwa Grundstücksverkäufe, erheblich beschränkt.

Vorhandene Altverluste sollten bereits jetzt soweit möglich zum Ausgleich mit anderen Kapitaleinkünften genutzt werden. Möglich ist das z.B. indem bereits vorhandene Wertpapiere mit Gewinn veräußert werden. Der realisierte Gewinn kann durch den Verlust kompensiert werden, sodass im Ergebnis nichts zu versteuern ist. Nach erfolgtem Verkauf können die verkauften Wertpapiere ggf. erneut gekauft werden. Alternativ dazu können auch festverzinsliche Wertpapiere kurz vor dem Zinszahlungstermin veräußert werden. Die erhaltenen Stückzinsen zählen zum steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn und können zur Verlustkompensation genutzt werden.

11. Verbilligte Vermietung: Höhe der Miete prüfen und ggf. anpassen

Die Vermietung an Angehörige erfolgt in der Regel zu einem günstigen Mietpreis. Vermieter müssen allerdings beachten, dass sie nicht zu günstig vermieten, denn sonst unterstellt das Finanzamt eine teilentgeltliche Vermietung und erkennt nur einen Teil der Kosten steuerlich an.

Ob eine teilentgeltliche Vermietung vorliegt oder nicht, hängt davon ab, wie hoch das marktübliche Entgelt für die vermietete Wohnung wäre. Dieses lässt sich am einfachsten aus dem aktuellen Mietpreisspiegel ableiten, der

allerdings in vielen Fällen nicht vorliegt. Dann muss die marktübliche Miete unter Zuhilfenahme vergleichbarer Objekte hergeleitet werden.

Seit 2012 geht die Finanzverwaltung von vollentgeltlicher Vermietung aus, wenn die vereinbarte Miete bei mindestens 66 % der Marktmiete liegt. Liegt sie darunter, muss der Vermieter die Kürzung der Werbungskosten hinnehmen.

Hinweis:

Vermieter sollten am Jahresende prüfen, wie sich die aktuelle Marktmiete entwickelt hat. Ggf. besteht Anpassungsbedarf. Auch die Vertragsgestaltung und –durchführung sollte hinsichtlich der Fremdüblichkeit unter die Lupe genommen werden, denn Verträge mit Angehörigen prüft das Finanzamt sehr genau. Wir unterstützen Sie dabei gerne!

12. Steuerabzugsbeträge für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen optimieren

Haushaltsnahe Dienstleistungen, Mini-Jobs im Privathaushalt und Handwerkerleistungen werden steuerlich durch einen direkten Steuerabzug gefördert. Die folgende Übersicht gibt die aktuellen Abzugsbeträge wieder:

Begünstigte Aufwendungen	Abzugshöchstbetrag	
Mini-Jobs im Privathaushalt	maximal steuerbegünstigt	2.550 €
	Steuerermäßigung	20 %
	maximaler Steuerabzug	510 €
Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Haushalt, haushaltsnahe Dienstleistungen, haushaltsnahe Pflegedienst- und Betreuungsleistungen für Pflegebedürftige, Heimunterbringung	maximal steuerbegünstigt	20.000 €
	Steuerermäßigung	20 %
	maximaler Steuerabzug	4.000 €
Handwerkerleistungen	maximal steuerbegünstigt	6.000 €
	Steuerermäßigung	20 %
	maximaler Steuerabzug	1.200 €

Die hier beschriebenen Abzugsbeträge können nebeneinander steuerlich geltend gemacht werden, aber nicht für ein und dieselbe Dienstleistung. Leben Ehegatten in einer gemeinsamen Wohnung, dürfen sie die Abzugsbeträge haushaltsbezogen nur einmal abziehen.

Haushaltsnahe Dienstleistungen müssen von den Handwerkerleistungen unterschieden werden, da für beide ein gesonderter Abzug in Betracht kommt:

- Zu den haushaltsnahen Dienstleistungen gehören die Tätigkeiten, die gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt werden und in regelmäßigen (kürzeren) Abständen anfallen. Das sind z.B. die Kosten für einen Pflegedienst, Wohnungsreinigung, Gartenpflegearbeiten oder Fensterputzer. Begünstigt sind auch Umzugskosten. Ebenso können Mieter oder Inhaber von Eigentumswohnungen die Steuerermäßigung für Dienstleistungen am Gemeinschaftseigentum, wie etwa für Gartenpflege und Hausmeister, abziehen. Die entsprechenden Arbeiten müssen dazu in der Jahresabrechnung gesondert aufgeführt oder durch eine Bescheinigung des Vermieters/ Verwalters nachgewiesen werden.
- Begünstigte Handwerkerleistungen sind alle Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsarbeiten, wie etwa Tapezier-, Maler-, Sanitär-, Fliesenleger- oder Maurerarbeiten. Auch Kontrollaufwendungen sind begünstigt, wie etwa die Gebühr für den Schornsteinfeger oder die Kontrolle der Blitzschutzanlagen. Die Kosten für die Dichtheitsprüfung von Abwasseranlagen zählen nach Verwaltungsauffassung nicht dazu. Bei Handwerkerleistungen sind stets nur die Arbeits-, Fahrt- und Maschinenkosten begünstigt. Materialkosten bleiben unberücksichtigt.

Vereinbaren Angehörige, die in einem Haushalt zusammenleben, ein hauswirtschaftliches Beschäftigungsverhältnis, wird es steuerlich nicht anerkannt. Lebt der Angehörige in seinem eigenen Haushalt, muss die Vereinbarung fremdüblich sein.

Der Steuerabzug ist an verschiedene Bedingungen geknüpft. So muss der Steuerpflichtige eine Rechnung erhalten haben und die Zahlung unbar auf das Empfängerkonto leisten. Eine Dokumentation der Zahlung muss gegenüber den Finanzbehörden grundsätzlich nicht erfolgen. Dennoch sollten die Belege für eventuelle Rückfragen des Finanzamts bereit gehalten werden. Für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse gilt als Nachweis die Bescheinigung der Minijob-Zentrale.

Hinweis:

Prüfen Sie jetzt, ob Sie die jeweiligen Höchstbeträge für das laufende Kalenderjahr schon ausgeschöpft haben. Ist das bereits der Fall, können anstehende Dienst- und Handwerkerleistungen eventuell auf das nächste Jahr verschoben werden. Ist der Höchstbetrag noch nicht erreicht, könnten bspw. Handwerker noch jetzt beauftragt werden, so dass die Leistung bis zum Jahreswechsel erbracht wurde und die Rechnung in diesem Jahr bezahlt werden kann. Der steuerliche Abzug ist nur im Zahlungsjahr möglich.

13. Kinderbetreuungskosten: Höchstbeträge ausschöpfen

Kosten für Kinderbetreuung können unter bestimmten Voraussetzungen in Höhe von 2/3 der Kosten, maximal 4.000 € je Kind, steuerlich geltend gemacht werden. Die Kinderbetreuungskosten werden ab 2012 als Sonderausgaben abgezogen. Der Erwerbsstatus der Eltern spielt im Vergleich zur bisherigen Rechtslage keine Rolle mehr. Die Steuerermäßigung wird gewährt, wenn das zu betreuende Kind zwischen 0 und 14 Jahren alt ist. Zu den Kinderbetreuungskosten gehören insbesondere die Kosten für:

- einen Kindergarten-, Krippen- oder Hortplatz,
- für Tagesmütter oder Ganztagespflegestellen,
- eine Aufsichtsperson bei der Erledigung der Schulaufgaben oder
- die Beschäftigung einer Haushaltshilfe, soweit sie auf die Kinderbetreuung entfällt.

Nicht zu den Kinderbetreuungskosten gehören generell Aufwendungen für Unterricht (z.B. Nachhilfe- oder Fremdsprachenunterricht), die Vermittlung besonderer Fähigkeiten (z.B. Musikunterricht) sowie für sportliche und andere Freizeitbetätigungen. Verpflegungsaufwendungen bleiben ebenfalls unberücksichtigt.

Kinderbetreuungskosten können nur dann abgezogen werden, wenn sie auf das Konto des Leistungserbringers gezahlt werden und es eine Rechnung gibt. Rechnung und Überweisungsbeleg müssen dem Finanzamt nicht automatisch mit der Steuererklärung eingereicht werden, sollten allerdings für eventuelle Rückfragen des Finanzamts bereit gehalten werden.

Hinweis:

Überprüfen Sie, ob der Höchstbetrag von 4.000 € pro Kind bereits überschritten wurde. Soweit möglich, können die Höchstbeträge durch verzögerte oder vorgezogene Zahlung im Jahr 2012 bzw. 2013 optimal genutzt werden. Wir beraten Sie dazu gerne!

14. Kindergeld: Erwerbstätigkeit im Auge behalten

Die Einkünfte- und Bezügegenze, die Eltern volljähriger Kinder bislang im Auge behalten mussten, um nicht den Anspruch auf Kindergeld zu verlieren, wurde ab 2012 gestrichen. Ab 2012 spielt die Höhe des Verdienstes bei volljährigen Kindern, die sich noch in Berufsausbildung befinden oder aus anderen Gründen Anspruch auf Kindergeld haben, keine Rolle mehr.

Hinweis:

Ggf. sollte ein neuer Kindergeldantrag gestellt werden.

Die Erwerbstätigkeit eines volljährigen Kindes, welches noch keine abgeschlossene Berufsausbildung oder kein abgeschlossenes Studium hat, spielt für den Bezug von Kindergeld keine Rolle mehr. Das ändert sich, wenn der erste Studien- oder Berufsabschluss vorliegt und das Kind eine weitere Ausbildung bzw. Studium absolviert. Kindergeld wird dann nur noch gewährt, wenn das Kind keiner schädlichen Erwerbstätigkeit nachgeht. Schädlich ist eine Erwerbstätigkeit dann, wenn sie die überwiegende Zeit des Kindes in Anspruch nimmt. Davon geht man aus, wenn die Erwerbstätigkeit mehr als 20 Stunden in der Woche in Anspruch nimmt. Davon ausgenommen sind Berufsausbildungsverhältnisse sowie geringfügige und kurzfristige Beschäftigungen.

Hinweis:

Viele Kinder sind in der Ferienzeit bzw. in der vorlesungsfreien Zeit einem Ferienjob nachgegangen. Die zeitliche Begrenzung der Arbeitszeit auf 20 Wochenstunden muss beachtet werden, wenn sie bereits eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein abgeschlossenes Studium haben. Damit das Kindergeld nicht anteilig verloren geht, darf in höchstens zwei Monaten im Jahr die 20 Stunden-Grenze überschritten werden. Allerdings muss dann darauf geachtet werden, dass diese Grenze im Jahresdurchschnitt wieder eingehalten wird. In den anderen Monaten des Jahres muss daher die Erwerbstätigkeit zeitlich eingeschränkt oder ganz darauf verzichtet werden.

15. Gesundheitsvorsorge / besondere Belastungen

Außergewöhnliche Belastungen können steuerlich abgezogen werden. Das betrifft vor allem Krankheits- und Kurkosten, Unfallkosten, Kosten für Ehescheidung oder auch in Sterbefällen, soweit die Kosten das Erbvermögen übersteigen. Der Abzug ist aber nur dann möglich, wenn die außergewöhnlichen Belastungen einen bestimmten Betrag – die sog. zumutbare Belastung – übersteigen. Wie hoch die zumutbare Belastung ist, hängt davon ab, wie hoch die Einkünfte des Steuerpflichtigen sind, von seinem Familienstand und ob er Kinder hat.

Zumutbare Belastung			
Gesamtbetrag der Einkünfte in €	bis 15.340	bis 51.130	über 51.130
1. bei Steuerpflichtigen, die keine Kinder haben und bei denen die Steuer nach der Grundtabelle ermittelt wird	5 %	6 %	7 %
2. bei Steuerpflichtigen, die keine Kinder haben und bei denen die Steuer nach der Splittingtabelle ermittelt wird	4 %	5 %	6 %
3. bei Steuerpflichtigen mit 1 oder 2 Kindern	2 %	3 %	4 %
4. bei Steuerpflichtigen mit 3 oder mehr Kindern	1 %	1 %	2 %

Hinweis:

Die Belastungsgrenze führt in vielen Fällen dazu, dass sich unterm Strich trotz erheblicher Kosten – wenn überhaupt – nur eine geringe Steuerersparnis ergibt. Soweit überhaupt möglich, sollten daher Ausgaben für außergewöhnliche Belastungen in einem Jahr kumuliert werden. Für den Abzug ist es entscheidend, in welchem Jahr die Zahlung geleistet wurde. So können bspw. die Kosten für eine neue Brille oder von Kontaktlinsen mit denen für Zahnersatz auf ein Jahr konzentriert werden. Aber auch die Belege für die Zahlung der Praxisgebühr oder andere Zuzahlungsquittungen, wie etwa Medikamentenzuzahlungen, sollten gesammelt werden.

Nach neuerer Rechtsprechung können auch Zivilprozesskosten als außergewöhnliche Belastung abgezogen werden. Um dies zu verhindern, drängt die Finanzverwaltung gerade auf eine Änderung im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2013.

16. Automatischer Kirchensteuereinbehalt ab 2014

Kirchensteuer auf private Kapitalerträge behält ein Kreditinstitut seit 2009 nur dann neben der Abgeltungsteuer und dem Solidaritätszuschlag ein, wenn der Kunde dem Institut seine Konfession vor Jahresbeginn freiwillig mitgeteilt hat.

Hat der Anleger dies nicht getan, muss er seine Kapitaleinkünfte in seiner Einkommensteuererklärung angeben. Ab 2014 ist ein automatisiertes Verfahren vorgesehen. Kreditinstitute müssen die Information zur Konfessionszugehörigkeit einmal jährlich online über eine Datenbank beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) abfragen und können dann zur Abgeltungssteuer auch die Kirchensteuer einbehalten.

Anleger können allerdings unter Angabe ihrer Steuer-ID schriftlich beim BZSt beantragen, dass der automatisierte Datenabruf zur Religionsgemeinschaft bis auf schriftlichen Widerruf unterbleibt. Die Banken müssen - etwa über einen (Online-)Kontoauszug - einen Hinweis auf das Widerspruchsrecht geben. Liegt ein Sperrvermerk vor, bleibt der Antragsteller aber weiterhin zur Abgabe einer Steuererklärung zum Zwecke der Veranlagung zur Kirchensteuer verpflichtet.

Hinweis:

Allerdings ist zu beachten, dass in den Fällen, in denen der Anleger dem Abruf widerspricht, eine Kontrollmitteilung an das Wohnsitzfinanzamt erstellt wird.

17. Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz verfassungswidrig?

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat beschlossen, das bei ihm anhängige Verfahren zur Erbschaft- und Schenkungsteuer dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) vorzulegen. Er ist der Ansicht, dass die im Erbschaftsteuergesetz vorgesehenen Begünstigungen für Betriebsvermögen verfassungswidrig sind. Das Gericht hat daher ein diesbezügliches Streitverfahren ausgesetzt und dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt.

Im Vorfeld hatte der BFH bereits das Bundesfinanzministerium aufgefordert, dem Verfahren beizutreten. Der Steuerpflichtige hatte ursprünglich nur dagegen geklagt, dass er als Neffe des Erblassers in der Steuerklasse II dem selben Steuersatz unterliege wie Steuerpflichtige in der Steuerklasse III (Nicht-Verwandte). Insoweit hat der BFH allerdings keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

Der BFH hat den Fall jedoch genutzt, die gesamte Steuerverschonung für Betriebsvermögen verfassungsrechtlich zu prüfen bzw. prüfen zu lassen. In seinem Beschluss stellt der BFH fest:

1. Die weitgehende oder vollständige steuerliche Verschonung des Erwerbs von Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftlichem Vermögen und Anteilen an Kapitalgesellschaften oder Anteilen daran stellt eine nicht durch ausreichende Gemeinwohlgründe gerechtfertigte und damit verfassungswidrige Überprivilegierung dar. Es könne nicht unterstellt werden, dass die Erbschaftsteuer typischerweise die Betriebsfortführung gefährde. Es gehe weit über das verfassungsrechtlich Gebotene und Zulässige hinaus, Betriebsvermögen ohne Rücksicht auf den Wert des Erwerbs und die Leistungsfähigkeit des Erwerbers freizustellen, und zwar auch dann, wenn die für eine Erbschaftsteuerzahlung erforderlichen

liquiden Mittel vorhanden seien oder - ggf. im Rahmen einer Stundung der Steuer - ohne weiteres beschafft werden könnten.

2. Der Begünstigungsgrund „Arbeitsplatzerhalt“ erweise sich als nicht tragfähig, weil weit mehr als 90% aller Betriebe nicht mehr als 20 Beschäftigte hätten und schon deshalb nicht unter die „Arbeitsplatzklausel“ fielen und ferner das Gesetz Gestaltungen zulasse, die es in vielen Fällen auf einfache Art und Weise ermöglichten, dass es für die Gewährung des Verschonungsabschlags auch bei Betrieben mit mehr als 20 Beschäftigten im Ergebnis nicht auf die Entwicklung der Lohnsummen und somit auf die Erhaltung von Arbeitsplätzen in dem Zeitraum nach dem Erwerb ankomme.
3. Die Begünstigungen für das Betriebsvermögen wiesen ferner einen verfassungswidrigen Begünstigungsüberhang auf. So gehörten z.B. Geldforderungen wie etwa Sichteinlagen, Sparanlagen und Festgeldkonten bei Kreditinstituten nicht zum Verwaltungsvermögen, sodass ein Anteil an einer GmbH oder GmbH und Co. KG, deren Vermögen ausschließlich aus solchen Forderungen bestehe (z.B. sog. "Cash-GmbH"), durch freigebige Zuwendung oder von Todes wegen erworben werden könne, ohne dass Erbschaftsteuer anfalle.
4. Die zusätzlich zu den persönlichen Freibeträgen anwendbaren Steuervergünstigungen für Betriebsvermögen zusammen mit zahlreichen anderen Verschonungen führten dazu, dass die Steuerbefreiung die Regel und die tatsächliche Besteuerung die Ausnahme sei.

Die Verfassungsverstöße führten teils für sich allein, teils in ihrer Kumulation zu einer durchgehenden, das gesamte Gesetz erfassenden verfassungswidrigen Fehlbesteuerung, durch die diejenigen Steuerpflichtigen, die die Vergünstigungen nicht beanspruchen könnten, in ihrem Recht auf eine gleichmäßige, der Leistungsfähigkeit entsprechende und folgerichtige Besteuerung verletzt würden.

Hinweis:

Welche Konsequenzen sich aus dem Vorlagebeschluss ergeben, ist zurzeit nicht abzusehen. In Anbetracht der andauernden Wirtschaftskrise ist nicht mit einer Abschaffung der Erbschaft- und Schenkungsteuer zu rechnen. Auch ist nach den obigen Ausführungen nicht von einer dauerhaften Privilegierung von Betriebsvermögen auszugehen. In den letzten Jahren hat das BVerfG häufig dem Gesetzgeber eine Frist zur Neugestaltung eines Gesetzes eingeräumt, selten das Gesetz für rückwirkende Zeiträume als nicht anwendbar erklärt. Dennoch empfiehlt es sich, Erbschaft- und Schenkungsteuerbescheide nicht bestandkräftig werden zu lassen und sich Gedanken über anstehende (betriebliche) Vermögensübertragungen zu machen.

Quelle: BFH- Beschluss vom 27. September 2012, II R 9/11, BFH-Pressemitteilung vom 10. Oktober 2012, www.bundesfinanzhof.de

18. Vereinfachungen für kleine Gesellschaften

Nachdem die EU den Weg frei gemacht hat, hat das Bundeskabinett nun den Entwurf des Gesetzes zur Erleichterung für Kleinstkapitalgesellschaften (MicroBilG) verabschiedet. Ziel ist es, handelsrechtliche Erleichterungen im Bilanzrecht, insbesondere für kleine Kapitalgesellschaften und Personenhandelsgesellschaften, bei der keine natürliche Person voll haftet, zu schaffen.

Kleinstbetriebe unterliegen nämlich derzeit umfangreichen Vorgaben für die Rechnungslegung, sofern sie in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft oder einer GmbH und CoKG, organisiert sind. Während kleine Einzelkaufleute bereits mit dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz Erleichterungen hinsichtlich der Bilanzierung erhalten haben, standen europarechtliche Regelungen Vereinfachungen bei Kleinstgesellschaften entgegen.

Folgende Erleichterungen im Bereich der Rechnungslegung und Offenlegung sind im neuen Gesetzesentwurf vorgesehen:

- Kleinstunternehmen sollen auf die Erstellung eines Anhangs zur Bilanz vollständig verzichten können, wenn sie bestimmte Angaben (etwa zu Vorschüssen und Krediten an Mitglieder der Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane und - im Falle einer Aktiengesellschaft - Angaben zu eigenen Aktien) unter der Bilanz ausweisen.
- Darüber hinaus sollen weitere Optionen zur Verringerung der Darstellungstiefe im Jahresabschluss eingeräumt werden (z.B. vereinfachte Gliederungsschemata).
- Kleinstkapitalgesellschaften sollen künftig wählen können, ob sie die Offenlegungspflicht durch Veröffentlichung (Bekanntmachung der Rechnungslegungsunterlagen) oder durch Hinterlegung der Bilanz erfüllen. Zur Sicherung eines einheitlichen Verfahrens soll die elektronische Einreichung der Unterlagen beim Betreiber des Bundesanzeigers auch für die Hinterlegung vorgeschrieben werden. Im Fall der Hinterlegung können Dritte - wie in der Richtlinie vorgegeben - auf Antrag (kostenpflichtig) eine Kopie der Bilanz erhalten.

Nach der Richtlinie sind Kleinstbetriebe solche Unternehmen, die an zwei aufeinander folgenden Abschlussstichtagen zwei der drei nachfolgenden Merkmale nicht überschreiten:

- Umsatzerlöse bis 700.000 €,
- Bilanzsumme bis 350.000 €,
- durchschnittliche Zahl beschäftigter Arbeitnehmer bis zehn.

Hinweis:

Die Neuregelung soll für alle Geschäftsjahre gelten, deren Abschlussstichtag nach dem 30.12.2012 liegt, d.h. ggf. schon für das Geschäftsjahr 2012.

Gesellschaften, die die o.g. Größenmerkmale einhalten, sollten überlegen, ob sie ihrer Offenlegungspflicht nicht nur durch Hinterlegung ihrer Bilanz nachkommen wollen. Die Einsichtnahme eines Dritten bleibt möglich, wird jedoch erschwert. Wir beraten Sie gerne.

Quelle: Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2012/6/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Änderung der Richtlinie 78/660/EWG des Rates über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen hinsichtlich Kleinstbetrieben (Kleinstkapitalgesellschaften-Bilanzrechtsänderungsgesetz – MicroBilG) vom 19. September 2012, www.bmj.de

19. Reform des Reisekostenrechtes geplant

Bedingt durch neuere BFH-Rechtsprechung muss das Reisekostenrecht überarbeitet werden. Hierzu hat das Bundesfinanzministerium nun einen ersten Entwurf vorgelegt. Das BMF hat Steuerentlastungen in Höhe von rund 220 Mio. € in Aussicht gestellt. Diese rühren insbesondere durch folgende Regelungen:

Fahrtkosten

Die sog. „regelmäßige Tätigkeitsstätte“ wird durch die „erste Tätigkeitsstätte“ ersetzt. Es gibt höchstens noch **eine** solche erste Tätigkeitsstätte je Dienstverhältnis. Nur für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte gilt die Entfernungspauschale, ansonsten können Reisekosten geltend gemacht werden (Ansatz Kilometerpauschale).

Bei der „ersten Tätigkeitsstätte“ handelt es sich um die ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, eines verbundenen Unternehmens oder eines vom Arbeitgeber bestimmten Dritten, der der Arbeitnehmer dauerhaft zugeordnet ist. Die Bestimmung der ersten Tätigkeitsstätte soll künftig vorrangig anhand der arbeits- oder dienstrechtlichen Festlegungen erfolgen. Nur wenn diese nicht vorhanden sind, soll es auf den zeitlichen Umfang der Arbeitszeit ankommen.

Verpflegungsmehraufwand

Bei eintägigen Auswärtstätigkeiten soll es eine einheitliche steuerfreie Verpflegungspauschale i.H.v. 12 € bei einer Mindestabwesenheit von 8 Stunden geben. Dadurch werden die bisherigen Pauschalen i.H.v. 6 und 12 € ersetzt.

Bei mehrtägigen Auswärtstätigkeiten sind einheitliche steuerfreie Verpflegungspauschalen für den An- und Abreisetag i.H.v. 12 € (unabhängig von einer Mindestabwesenheit) und eine steuerfreie Pauschale i.H.v. 24 € für den Zwischentag vorgesehen.

Bei der Begrenzung der Verpflegungspauschalen für die ersten 3 Monate ist eine zeitliche Unterbrechung von 4 Wochen, unabhängig vom Anlass der Unterbrechung, maßgebend. Somit können auch urlaubs- oder krankheitsbedingte Unterbrechungen von mehr als 4 Wochen zu einem Neubeginn der Dreimonatsfrist führen.

Mahlzeiten

Mahlzeiten auf Auswärtstätigkeiten, die vom Arbeitgeber kostenlos oder verbilligt gestellt werden, sollen künftig typisierend generell bis zu einem Wert von 60 € (bisher 40 €) mit dem Sachbezugswert bewertet werden. Auf die Besteuerung des Sachbezugswerts wird verzichtet. Dies ist angelehnt an die Regelungen zu den Familienheimfahrten mit Dienstwagen.

Erhält der Arbeitnehmer eine Verpflegungspauschale, ist diese im Gegenzug um 20 % von 24 € für ein Frühstück und um jeweils 40 % von 24 € für ein Mittag- oder Abendessen zu kürzen (im Inland: 4,80 € für Frühstück und 9,60 € für Mittag- und Abendessen).

Arbeitgeber, die keine Aufzeichnung für die Verpflegung führen möchten (z.B. wenn der Arbeitgeber die Abwesenheitszeiten bei einer großen Fortbildung nicht individuell aufzeichnet) oder Arbeitnehmer haben, die zwar Mahlzeiten auf Auswärtstätigkeiten erhalten, aber weniger als 8 Stunden abwesend sind, können die (mit dem Sachbezugswert bewerteten) Mahlzeiten vereinfacht mit 25 % pauschal besteuern. Dies soll auch sozialversicherungsfrei sein.

Unterkunftskosten

Beruflich veranlasste Unterkunftskosten bei Auswärtstätigkeiten an ein- und derselben Tätigkeitsstätte sind für einen Zeitraum von 48 Monaten unbeschränkt abzugsfähig, nach Ablauf von 48 Monaten nur noch bis max. 1.000 €/Monat.

Unterkunftskosten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung können bis max. 1.000 € im Monat angesetzt werden. Hier entfällt die Begrenzung auf 60 qm.

Hinweis:

Die betroffenen Berufsverbände werden im Gesetzgebungsverfahren angehört. Dadurch kann es noch zu Veränderungen kommen. Es ist nicht damit zu rechnen, dass sich an den Vorschlägen noch grundsätzlich etwas ändert, da die Vorgaben des BFH umgesetzt wurden. Wenn das Gesetzgebungsverfahren nach Palm verläuft, soll der Bundesrat bereits am 26.11.2012 dem Gesetz zustimmen.

Quelle: Eckpunkte einer Reform des Reisekostenrechtes, Informationen des Bundesfinanzministeriums vom 29. August 2012, www.bundesfinanzministerium.de

20. Verzicht auf den noch nicht erdienten Teil einer Pensionszusage

Der BFH hatte 1997 entschieden, dass der durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasste Verzicht eines Gesellschafter-Geschäftsführers auf eine werthaltige Forderung gegenüber seiner Kapitalgesellschaft zu einer verdeckten Einlage in die Kapitalgesellschaft und zu einem Zufluss von Einnahmen beim Gesellschafter-Geschäftsführer führt. Diese Grundsätze gelten auch bei einem Verzicht des Gesellschafter-Geschäftsführers auf eine Pensionsanwartschaft.

Für die Bewertung kommt es dabei darauf an, welchen Betrag der Versorgungsberechtigte zu dem Zeitpunkt des Verzichts hätte aufwenden müssen, um eine gleich hohe Pensionsanwartschaft gegen einen vergleichbaren Schuldner zu erwerben (= Teilwert der Pensionsanwartschaft des Gesellschafter-Geschäftsführers, nicht Teilwert der Pensionsverbindlichkeit der Kapitalgesellschaft). Dabei kann die Bonität des Forderungsschuldners berücksichtigt werden. Außerdem kann von Bedeutung sein, ob die Pension unverfallbar ist oder ob sie voraussetzt, dass der Berechtigte bis zum Pensionsfall für den Verpflichteten nichtselbständig tätig ist.

Im Falle des **vollständigen Verzichts** auf eine Pensionsanwartschaft vor Eintritt des Versorgungsfalls liegt eine verdeckte Einlage in Höhe des bis zum Verzichtszeitpunkt bereits erdienten Anteils des Versorgungsanspruches vor.

Bei einem **teilweisen Verzicht** ist eine verdeckte Einlage insoweit anzunehmen, als der Barwert der bis zu dem Verzichtszeitpunkt bereits erdienten Versorgungsleistungen des Gesellschafter-Geschäftsführers den Barwert der nach dem Teilverzicht noch verbleibenden Versorgungsleistungen übersteigt. Dies gilt unabhängig davon, ob sich die Verzichtsvereinbarung der Bezeichnung nach nur auf künftig noch zu erdienende Anwartschaften (sog. Future Service) bezieht oder ob es sich dabei um eine durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasste Änderung einer Pensionszusage handelt, die mit einer Reduzierung der bisher zugesagten Versorgungsleistungen verbunden ist.

Die Finanzverwaltung gibt in ihrem neuen Erlass dazu ein Beispiel:

Ein beherrschender Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH, geboren am 1. Januar 1960, tritt am 1. Januar 1986 in den Dienst einer GmbH. Am 1. Januar 1996 erhält er die Zusage einer Alters- und Invalidenrente über monatlich 3.000 €. Der Pensionseintritt soll mit Vollendung des 66. Lebensjahres erfolgen. Am 1. Januar 2011 wird die Versorgungsanwartschaft auf 1.500 €/monatlich herabgesetzt.

Nun muss der erdiente Anteil der Versorgungsleistungen zum Zeitpunkt der Herabsetzung ermittelt werden. Dies kann im Verhältnis der geleisteten Dienstzeit zur maximal möglichen Dienstzeit ab der Zusage ermittelt werden = 15 Jahre / 30 Jahre = 0,5. Der erdiente Anteil zum 1. Januar 2011 beträgt daher 1.500 €/monatlich.

Da die nach Herabsetzung noch verbleibenden Versorgungsleistungen hier genau dem bereits erdienten Anteil entsprechen, beträgt der Wert der verdeckten Einlage 0 €.

Bei einem nicht beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer ist nicht auf den Zeitpunkt der (erstmaligen) Erteilung der Zusage, sondern auf den Beginn des Dienstverhältnisses abzustellen.

Hinweis

Das bedeutet, der Verzicht auf den noch nicht erdienten Teil einer Pensionszusage (Future Service) führt weder zum Lohnzufluss noch zu einer verdeckten Einlage. Allerdings ist die Pensionsrückstellung zum Zeitpunkt des Verzichts ertragswirksam herabzusetzen und danach bis zum Pensionsfall langsam wieder auf den bisherigen Stand aufzubauen.

Offen bleibt, was bei einem vorzeitigen Ausscheiden des Gesellschafters vor Erreichen der Altersgrenze für die jeweilige Pensionszusage geschieht.

Quelle: BMF-Schreiben vom 14. August 2012, IV C 2 S 2743/10/10001:001, DSiR 2012 S. 1706

21. Bilanzkorrektur bei falschem Ausweis eines Wirtschaftsgutes

Wurden die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines abnutzbaren Wirtschaftsgutes des Anlagevermögens in einem bestandskräftig veranlagten Jahr nur unvollständig aktiviert, führt der Grundsatz des formellen Bilanzenzusammenhangs zu einer erfolgswirksamen Nachaktivierung im ersten noch offenen Jahr, so der BFH in einem aktuellen Urteil.

Hintergrund dieser Rechtsprechung war folgender Fall: Der Steuerpflichtige betrieb einen Einzelhandel mit zwei Filialen. In der einen Filiale baute er angemietete Räume zu seinen Zwecken um. Dabei musste er sich gegenüber der Stadt zur Ablösung von sieben notwendigen KFZ-Stellplätzen verpflichten. Den Ablösebetrag

hierfür in Höhe von rund 25.000 € verbuchte er unter sonstigen Aufwendungen. Ein Jahr später veräußerte er diese Filiale.

Die Betriebsprüfung stellte sich einige Jahre später auf den Standpunkt, die Aufwendungen hätten als Herstellungskosten der Mietereinbauten aktiviert werden müssen. Der Fehler müsse in der ersten noch offenen Bilanz berichtigt werden. Dies sei die Bilanz, die anlässlich der Betriebsaufgabe aufzustellen sei.

Im Ergebnis folgte auch der BFH dieser Auffassung. Die Gewinnerhöhung sei im Rahmen des laufenden Gewinns bei der Betriebsveräußerung zu berücksichtigen. Konkret bedeutete dies, dass der fiktive Restbuchwert der Mietereinbauten einschließlich des Ablösebetrages unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich abzugsfähigen Abschreibung bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns anzusetzen war, so wie er im Rahmen einer Schlussbilanz anzusetzen gewesen wäre.

Es sei bei der fehlerhaften Aktivierung nicht möglich, von der Korrektur des Bilanzansatzes abzusehen, so wie in den Fällen einer überhöht vorgenommenen Abschreibung.

Hinweis:

Der BFH stellt aber auch fest, dass es bei einer Teilbetriebsveräußerung nicht erforderlich ist, eine Schlussbilanz aufzustellen. Es reiche aus, den Veräußerungsgewinn – ggf. im Rahmen einer Schätzung – nach den Grundsätzen der Bilanzierung zu ermitteln.

Quelle: BFH-Urteil vom 9. Mai 2012, X R 38/10, DStR 2012 S. 1743

22. Aufwendungen für eine Due-Diligence-Prüfung

Eine Due-Diligence-Prüfung ist eine Risikoprüfung, die i.d.R. durch einen Käufer beim Kauf von z.B. Unternehmensbeteiligungen erfolgt. Due-Diligence-Prüfungen (sinngemäß übersetzt als „im Verkehr erforderliche Sorgfalt“) analysieren Stärken und Schwächen des Objekts sowie die entsprechenden Risiken. Solche Prüfungen sind gemeinhin mit erheblichen Kosten verbunden.

So auch in einem Fall, den das Finanzgericht Baden-Württemberg zu entscheiden hatte. Im zu verhandelnden Fall war der Erwerb des geprüften Unternehmens aber gescheitert. Nun war streitig, ob die entstandenen Kosten als sofort abzugsfähige Betriebsausgaben oder als abschreibungsfähige Anschaffungskosten zu behandeln waren. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass es sich um (vergebliche) Anschaffungskosten handelte, die anschließend auszubuchen waren – dies jedoch aufgrund der gesetzlichen Regelungen im Körperschaftsteuergesetz nahezu ohne Gewinnauswirkungen.

Das Finanzgericht kam zwar ebenfalls zu der Auffassung, dass die vergeblichen Aufwendungen für eine Due-Diligence-Prüfung im Zusammenhang mit dem Erwerb eines Unternehmens Anschaffungs- oder Herstellungskosten darstellten und keine sofort abzugsfähigen Betriebsausgaben. Diese seien auch zunächst zu aktivieren und dann gewinnwirksam auszubuchen, wenn der Erwerb nicht zustande komme. Es ergebe sich jedoch aus den körperschaftsteuerlichen Regelungen kein Abzugsverbot für diese Aufwendungen. Ein Abzugsverbot könne sich allein schon deshalb nicht ergeben, da dies voraussetze, dass sich die Anteile im rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum befunden haben. Hier war der Erwerb aber letztendlich gescheitert.

Hinweis:

In der Literatur wird diese Rechtsfrage kontrovers diskutiert. Die Meinungen gehen weit auseinander. Allein schon aus diesem Grund sah sich das Finanzgericht gehalten, die Revision beim BFH zuzulassen. Der BFH wird also nun zu entscheiden haben, ob es sich bei den Aufwendungen für eine Due-Diligence-Prüfung um sofort abzugsfähige Betriebsausgaben oder Anschaffungskosten handelt und wie Letztere ggf. steuerlich zu behandeln sind. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

Quelle: FG Baden-Württemberg, Urteil vom 24. Oktober 2011, 10 K 5175/09, Revision eingelegt (Az. des BFH: I R 72/11), LEXinform Nr. 5013502

23. Rückstellungen wegen zukünftiger Betriebsprüfung bei Großbetrieben

Eine GmbH stellte in ihren Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2005/2006 eine Rückstellung für die Kosten einer zu erwartenden Betriebsprüfung für die Jahre 2004 bis 2006 in Höhe von rund 25.000 € ein.

Dem widersprach das Finanzamt ganz vehement. Zum einen sei am Bilanzstichtag lediglich die Prüfung für die Jahre 2001 bis 2003 abgeschlossen gewesen, zum anderen habe es zu diesem Zeitpunkt auch an einer Prüfungsanordnung für die Jahre 2004 bis 2006 gefehlt.

Finanzgericht und auch der BFH erkannten aber die Rückstellung in voller Höhe an. Nach dem HGB seien Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden. Die daraus folgende Passivierungspflicht gehöre zu den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung. In den Streitjahren habe außerdem noch der Grundsatz der umgekehrten Maßgeblichkeit gegolten, so dass die Rückstellung auch in der Steuerbilanz auszuweisen sei.

Solche Rückstellungen setzten entweder das Bestehen einer nur ihrer Höhe nach ungewissen Verbindlichkeit oder die hinreichende Wahrscheinlichkeit ihrer Entstehung dem Grund nach voraus. Die Höhe könne ungewiss sein.

Da Großbetriebe einer so genannten Anschlussprüfung unterlägen, könnten Rückstellungen für zukünftige Betriebsprüfungskosten für die am Bilanzstichtag jeweils abgelaufenen Wirtschaftsjahre gebildet werden. Der

Erlass der Prüfungsanordnung für die Jahre 2004 bis 2006 sei nicht nur wahrscheinlich, sondern in diesen Jahren auch wirtschaftlich verursacht gewesen.

Der Steuerpflichtige habe insoweit eine Mitwirkungspflicht. Er habe Auskünfte zu erteilen, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftsunterlagen und andere Urkunden zur Einsicht und Prüfung vorzulegen sowie dazu Erläuterungen zu geben. Die Unterlagen seien regelmäßig in den Geschäftsräumen vorzulegen. Außerdem seien dem Prüfer ein geeigneter Raum und Arbeitsplatz sowie die erforderlichen Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen.

Hinweis:

Im Streitfall ging es nicht um eine Rückstellung für eine potentielle Steuermehrbelastung aus einer Prüfung, sondern um die durch eine zukünftige Betriebsprüfung veranlassten Aufwendungen. Die Höhe der Rückstellung kann mit den Einzelkosten und den angemessenen Teilen der notwendigen Gemeinkosten geschätzt werden. Anschließend ist sie abzuzinsen.

Quelle: BFH-Urteil vom 6. Juni 2012, I R 99/10, LEXinform Nr. 0928178

24. Betriebsausgabenabzug für KfW-Gebühren

Eine GmbH beantragte ein KfW-Darlehen, das ihr auch gewährt wurde. Nach dem Darlehensvertrag hatte sie jedoch eine einmalige und sofort fällige Bearbeitungsgebühr in Höhe von 4 % des Darlehensbetrages zu zahlen. Ferner schloss die GmbH mit einer anderen GmbH einen Vertrag über die Gründung einer stillen Gesellschaft ab. Auch hierfür war eine Bearbeitungsgebühr zu zahlen. Die GmbH buchte die Gebühren als sofort abzugsfähige Betriebsausgaben. Es handele sich um Entgelte für die Vertragsabschlüsse. Die Gebühren seien daher anders als ein Disagio nicht laufzeitgebunden.

Das Finanzamt vertrat dagegen die Auffassung, dass die Gebühren in einen Rechnungsabgrenzungsposten einzustellen seien, der auf die Laufzeit des Darlehens (20 Jahre) bzw. auf die Laufzeit der stillen Beteiligung (10 Jahre) zu verteilen sei.

Dem widersprach die GmbH. Da man sich nicht einigen konnte, ging der Fall vor das Finanzgericht München. Dieses stellte Folgendes fest:

- Kann der Kreditnehmer eines KfW-Darlehens für Gewerbebetriebe das Darlehen jederzeit kurzfristig und bedingungsfrei kündigen, kann der Kreditgeber das Darlehen dagegen nur aus wichtigem Grund vorzeitig kündigen, so muss der Kreditnehmer hinsichtlich einer Bearbeitungsgebühr sowie einer für das jederzeitige Kündigungsrecht geforderten Risikoprämie keinen aktiven Rechnungsabgrenzungsposten bilden, wenn ihm diese Gebühren im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Darlehensvertrags nicht zurückerstattet werden.
- Muss der Geschäftsinhaber bei Begründung einer stillen Beteiligung an seinem Unternehmen eine Bearbeitungsgebühr bezahlen, so ist diese Gebühr dagegen nicht nach den für Darlehensgebühren geltenden Grundsätzen zu bilanzieren. Die Bearbeitungsgebühr gehört zu den Anschaffungskosten für die stille Beteiligung und ist verteilt über die Laufzeit der stillen Gesellschaft abzuschreiben.

Hinweis:

Obwohl sich das Finanzgericht München auf höchstrichterliche Rechtsprechung stützt, hat das Finanzamt Revision beim BFH eingelegt.

Quelle: FG München vom 7. Februar 2012, 6 K 867/09, Revision eingelegt (Az. des BFH: I R 19/12), EFG 2012 S. 1127

25. Keine verbindliche Bestellung für Investitionsabzugsbetrag erforderlich

Zugunsten der Steuerpflichtigen hat der BFH einen Fall entschieden, der in den letzten Jahren zahlreich aufgetreten ist. Ein Steuerpflichtiger hatte im Jahr 2008 eine Photovoltaikanlage gekauft und in Betrieb genommen. In seiner Einkommensteuererklärung 2007 begehrte er bereits auf die geplante Investition einen Investitionsabzugsbetrag (IAB). Den wollte ihm das Finanzamt verwehren. Zum einen könne die erforderliche Investitionsabsicht bei Betriebseröffnungen nur durch eine verbindliche Bestellung ausreichend dokumentiert werden, zum anderen fehle der Finanzierungszusammenhang, denn der Abzugsbetrag könne für eine neu getätigte Investition nur dann in Anspruch genommen werden, wenn er bereits in der ursprünglichen Steuererklärung geltend gemacht werde. Hier sei der Antrag aber nachgereicht worden.

Der BFH ließ den Abzugsbetrag jedoch zu. Nach der Neuregelung der entsprechenden gesetzlichen Regelungen durch das Unternehmenssteuerreformgesetz setze der Nachweis der Investitionsabsicht auch bei noch in Gründung befindlichen Betrieben nicht zwingend eine verbindliche Bestellung voraus. Außerdem sei der Finanzierungszusammenhang auch dann noch gewahrt, wenn der Steuerpflichtige den Abzugsbetrag nicht bereits in der ursprünglichen Steuererklärung, sondern erst im Nachtrag zur Steuererklärung geltend macht.

Der BFH stellt dabei noch einmal klar, dass nach der Neugestaltung der gesetzlichen Regelungen diese auch für in Gründung befindliche Betriebe weiterhin zugänglich sei, auch wenn die Existenzgründer im Gesetz nicht mehr explizit erwähnt seien.

Allerdings weist er darauf hin, dass eine Investitionsabsicht weiterhin gegeben sein muss. Gerade bei Betriebsneueröffnungen seien an deren Nachweis strenge Anforderungen zu stellen. Allein das Einholen von Kostenvorschlägen, eine Kreditanfrage oder die Teilnahme an Informationsveranstaltungen seien nicht ausreichend.

Der Nachweis könne allerdings als geführt angesehen werden, wenn in dem Jahr, für das der Investitionsabzugsbetrag geltend gemacht werde, bereits konkrete Verhandlungen über den Erwerb des Wirtschaftsgutes geführt und dann nach dem Ende des Wirtschaftsjahres in zeitlich angemessenem Rahmen tatsächlich eine verbindliche Investitionsentscheidung gefällt würde.

Hinweis:

Eine verbindliche Bestellung dient immer und weiterhin als Nachweis der Investitionsabsicht.

Den Finanzierungszusammenhang sah der BFH auch noch als gewahrt an, da der Steuerpflichtige die Begünstigung zwar nicht in der ursprünglichen Steuererklärung, aber vor Ergehen des erstmaligen Steuerbescheides geltend gemacht hatte. Zur „Vermeidung von Missverständnissen“ weist er aber darauf hin, dass der Finanzierungszusammenhang möglicherweise in folgenden Fällen nicht mehr gewahrt ist:

- die Investitionsfrist ist bei Geltendmachung des IAB schon abgelaufen,
- es wurde zwar tatsächlich eine Investition durchgeführt, diese liegt aber im Zeitpunkt der Geltendmachung bereits mehr als zwei Jahre zurück - nach der neuen Rechtslage müssen es heute drei Jahre sein,
- der IAB wird nur zum Ausgleich einer durch das Finanzamt vorgenommenen nachträglichen Einkommenserhöhung, z.B. im Rahmen einer Betriebsprüfung, geltend gemacht.

Hinweis:

Auch wenn der BFH die Unterschiede zwischen alter und neuer Rechtslage anerkennt und feststellt, dass „frühere Konstruktionsfehler“ behoben wurden, so dass ein „Missbrauch“ der Vorschrift damit kaum noch möglich ist, lässt er einen Investitionsabzugsbetrag „ins Blaue hinein“ weiterhin nicht zu.

Quelle: BFH-Urteil vom 20. Juni 2012, X R 42/11, www.bundesfinanzhof.de

26. Betriebsaufspaltungsproblematik unterschätzt

Eine Personengesellschaft, die keine aktive gewerbliche Tätigkeit ausführt, kann dennoch aufgrund einer Betriebsaufspaltung gewerblich werden. Ihr Vermögen wird dann zum steuerverhafteten gewerblichen Betriebsvermögen und auf ihre Einkünfte wird Gewerbesteuer fällig.

Diese Erfahrung musste auch eine Gesellschaft bürgerlichen Rechtes (GbR) machen, die ein Grundstück an eine Genossenschaft vermietete. An der GbR waren die Genossenschaft zu 99 % sowie eine GmbH zu 1 % beteiligt. Die GbR hatte von der Genossenschaft ein Grundstück erworben, was sie an diese zurückvermietete. Die GbR erklärte daraus Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Das Finanzamt qualifizierte die Einkünfte jedoch in solche aus Gewerbebetrieb um und setzte Gewerbesteuer fest.

Auch das Finanzgericht und der BFH bejahten diese Vorgehensweise wegen des Vorliegens einer Betriebsaufspaltung.

Eine Personengesellschaft, die sich als Besitzgesellschaft in der Weise betätigt, dass sie ihr Anlagevermögen an eine Betriebsgesellschaft vermietet oder verpachtet, sei gewerblich tätig, wenn aufgrund besonderer sachlicher und personeller Gegebenheiten eine so enge wirtschaftliche Verflechtung zwischen der Besitz- und der Betriebsgesellschaft bestehe, dass die Besitzgesellschaft über diese Tätigkeit am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teilnehme. Dabei müssen die überlassenen Wirtschaftsgüter zu den wesentlichen Betriebsgrundlagen des Betriebsunternehmens gehören und es muss eine enge personelle Verflechtung zwischen beiden Unternehmen bestehen.

Beides sah der BFH als gegeben an.

Die Genossenschaft als Betriebsgesellschaft sei Mehrheitsgesellschafterin der Besitzgesellschaft (GbR) gewesen. Das heißt, es lag eine enge personelle Verflechtung vor. Hier war zwar die GmbH die alleinige Geschäftsführerin der GbR, für den Abschluss des Mietvertrages war jedoch gemeinsame Geschäftsführung der GmbH und der Genossenschaft vereinbart.

Die Rechtsform der Genossenschaft hindere dabei nicht die Annahme einer Betriebsaufspaltung, obwohl diese keine Kapitalgesellschaft sei. Dabei macht der BFH umfassende Ausführungen zur Frage der personellen Verflechtung in einem solchen Fall.

Auch eine sachliche Verflechtung sei durch die Grundstücksüberlassung gegeben, da sich auf dem Grundstück das Hauptstellengebäude der Genossenschaft befand.

Hinweis:

Das Vorliegen einer Betriebsaufspaltung wird manchmal nicht erkannt. Gerade wenn das Besitzunternehmen keine gewerblichen Einkünfte erzielt, sondern z.B. solche aus Vermietung und Verpachtung, aus freiberuflicher Tätigkeit oder aus Land- und Forstwirtschaft, kann es ein böses Erwachen geben. Dies gilt insbesondere, wenn zwischenzeitlich Vermögensübertragungen vorgenommen werden, die erstmals zu einer Betriebsaufspaltung führen. Aber auch die ungewollte Beendigung einer Betriebsaufspaltung birgt große steuerliche Risiken. Deshalb sollte vor dem Gang zum Notar zur Übertragungen von Anteilen an Personen- oder Kapitalgesellschaften, die Grundstücke an verbundene Unternehmen überlassen haben, immer eine steuerliche Beratung eingeholt werden, auch wenn es sich um die Übertragung von Minderheitsbeteiligungen handelt. Wir beraten Sie gerne.

Quelle: BFH-Urteil vom 8. September 2011, IV R 44/07, BStBl. 2012 II S. 136

27. Nichtabziehbarkeit der Gewerbesteuer verfassungswidrig?

Für Zeiträume ab 2007 sind die Gewerbesteuer und die darauf entfallenden Nebenleistungen keine Betriebsausgaben mehr. Das Hamburger Finanzgericht äußert zwar Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Neuregelung, sieht jedoch noch keine Verfassungswidrigkeit, da die Durchbrechung des objektiven Nettoprinzipis möglicherweise durch einen besonderen sachlichen Grund gerechtfertigt sei.

Hinweis:

Aufgrund der bestehenden Zweifel hat das Finanzgericht die Revision zugelassen. Diese ist mittlerweile auch beim BFH anhängig. Sofern sich Steuerpflichtige im Einspruchsverfahren hierauf berufen, ruht das Verfahren kraft Gesetzes. Aussetzung der Vollziehung gewährt die Finanzverwaltung jedoch nicht. Gegen die entsprechenden Steuerbescheide sollte Einspruch eingelegt werden. Wir übernehmen das gerne für Sie.

Quelle: FG Hamburg, Urteil vom 29. Februar 2012, I K 48/12, Revision eingelegt (Az. des BFH: I R 21/12), Finanzministerium Schleswig-Holstein, Erlass vom 31. Juli 2012, VI 304 S 2137 229, Einkommensteuer Kurzinformationen 2012/39, LEXinform Nr. 5234107

28. Zuschätzungen aufgrund eines Zeitreihenvergleichs?

Ein Steuerpflichtiger betrieb eine Speisegaststätte. Über eine elektronische Registrierkasse erfasste er die Einnahmen. Daneben führte er eine weitere Barkasse an der Theke, deren Einnahmen nicht über die Registrierkasse abgerechnet wurden. Die täglichen Bareinnahmen der beiden Kassen stellte er den Barausgaben und Entnahmen gegenüber und ermittelte so die Kassenbestände.

Im Rahmen einer Betriebsprüfung stellte der Prüfer darüber hinaus fest, dass die Tagesendsummenbons nicht vollständig waren und ein Teil kein Datum enthielt. Der Prüfer nahm für den Prüfungszeitraum Zuschätzungen aufgrund eines Zeitreihenvergleichs vor. Dabei stellte er dem um den Eigenverbrauch und die Personalbeköstigung geminderten wöchentlichen Wareneinkauf (netto) die wöchentlichen Einnahmen (brutto) gegenüber und ermittelte so wöchentliche Rohgewinnaufschlagssätze. Dann bildete er für je zehn aufeinanderfolgende Wochen Mittelwerte. Den jeweils höchsten Mittelwert wendete er auf den erklärten Wareneinkauf an.

Der Gastwirt wendete gegen die Zuschätzungen ein, dass seine Buchführung ordnungsgemäß sei. Außerdem machte er grundsätzliche Bedenken gegen die Anwendung des Zeitreihenvergleichs geltend.

Das Finanzgericht Münster hielt die Zuschätzungen aufgrund des Zeitreihenvergleichs aber für zulässig, da die Buchführung wegen der genannten Mängel nicht ordnungsgemäß sei. Wegen des hohen Anteils an Bargeschäften komme der Kassenführung eine erhebliche Bedeutung zu.

Nach der Rechtsprechung des BFH sei es zwar nicht zu beanstanden, wenn die Kasseneinnahmen täglich nur in einer Summe in ein Kassenbuch eingetragen würden; dann müsse aber das Zustandekommen dieser Summe durch Aufbewahrung der angefallenen Kassenstreifen, Kassenzettel und Bons oder aber die Einnahmen und Ausgaben anhand eines Kassenberichts nachgewiesen werden. Eine Aufbewahrungspflicht bestehe lediglich dann nicht, wenn die Einnahmen und Ausgaben anhand eines Kassenberichts nachgewiesen würden, in dem sie mit dem Anfangs- und Endbestand der Kasse abgestimmt würden. Eine Gewähr für die vollständige Aufzeichnung der Kasseneinnahmen sei im Streitfall aber nicht gegeben.

Eine Zuschätzung aufgrund eines Zeitreihenvergleichs sei daher sachgerecht. Er stelle eine geeignete Schätzungsmethode für eine Speisegaststätte dar, denn dabei werde davon ausgegangen, dass eingekaufte Waren innerhalb eines kurzen Zeitraums verbraucht würden und dass es in der Praxis kaum möglich sei, den Wareneinkauf wochenweise genau zu verschweigen. Dies gelte jedenfalls dann, wenn sich die Betriebsstruktur im Schätzungszeitraum nicht wesentlich verändert habe. Als innerer Betriebsvergleich liefere der Zeitreihenvergleich ein wahrscheinlicheres Ergebnis als andere Methoden (z.B. eine Richtsatzschätzung). Schätzungsunschärfen dürften zu Lasten des Steuerpflichtigen gehen.

Hinweis:

Zu den aufzubewahrenden Unterlagen gehören auch die Organisationsunterlagen einer verwendeten Registrierkasse sowie die Speisekarte.

Zwar hat das Finanzgericht die Revision nicht zugelassen, hiergegen hat der Gastwirt jedoch Nichtzulassungsbeschwerde eingereicht.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 26. Juli 2012, 4 K 2071/09, Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt (Az. des BFH: X B 183/12), www.justiz.nrw.de

29. Kosten für Schiffsreise mit Geschäftsfreunden nicht abziehbar

Lädt der Unternehmer Geschäftspartner zu einer Schiffsreise ein, sind die Aufwendungen für die Reise und hiermit zusammenhängende Bewirtungen ungeachtet ihrer betrieblichen Veranlassung nicht abziehbar, wenn ein Zusammenhang mit der Unterhaltung der Teilnehmer oder Repräsentation des Unternehmens nicht ausgeschlossen werden kann.

Dies hat der BFH aktuell festgestellt. Im Urteilsfall hatte der Geschäftsführer eines Unternehmens mit rund 28 Mio. € Umsatz für Geschäftspartner und Mitarbeiter eine Regatta-Begleitfahrt anlässlich der Kieler Woche gebucht. Die Kosten i.H. von rund 10.000 € machte er steuerlich als Sponsoringaufwendungen geltend.

Das verwehrte der BFH und begründete dies mit den Regelungen des Einkommensteuergesetzes. Aufwendungen für Jagd, Fischerei, für Segeljachten oder Motorjachten oder ähnliche Zwecke und die damit zusammenhängenden Bewirtungskosten dürften den Gewinn nicht mindern, soweit die damit verfolgten Zwecke nicht selbst Gegenstand einer mit Gewinnabsicht ausgeübten Betätigung des Steuerpflichtigen seien.

Nach Auffassung des BFH lässt sich bei der Regatta ein Zusammenhang mit der Lebensführung der begünstigten Geschäftsfreunde nicht ausschließen, weil die Aufwendungen für ein Segel- oder Motorschiff für Zwecke der Unterhaltung oder der Repräsentation geleistet würden.

Hinweis:

Den Erlass der Finanzverwaltung zur Kostenaufteilung bei VIP-Logen hielt der BFH für nicht anwendbar, da es sich nicht um eine auf Sponsoring gerichtete Veranstaltung gehandelt habe.

Quelle: BFH-Urteil vom 2. August 2012, IV R 25/09, www.bundesfinanzhof.de

30. Vereinfachung der elektronischen Rechnungstellung

Zum 1. Juli 2011 sind die umsatzsteuerrechtlichen Regelungen für elektronische Rechnungen neu gefasst worden. Die Anforderungen an die Übermittlung elektronischer Rechnungen sind gegenüber der bisherigen Rechtslage deutlich reduziert. Nunmehr können auch Rechnungen, die z.B. per E-Mail (ggf. mit Bilddatei- oder Textdokumentanhang) übermittelt werden, zum Vorsteuerabzug berechtigen.

Bisher wurden auf elektronischem Weg übermittelte Rechnungen umsatzsteuerlich nur anerkannt, wenn eine qualifizierte elektronische Signatur oder ein sog. EDI-Verfahren (electronic data interchange) verwendet wurden. Zu Einzelfragen im Zusammenhang mit der neuen Vereinfachung hat sich das BMF geäußert:

Papier- und elektronische Rechnungen sind ab dem 1. Juli 2011 umsatzsteuerrechtlich gleich zu behandeln. Sowohl bei Papier- als auch bei elektronischen Rechnungen müssen die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit der Rechnung gewährleistet werden. Dies kann durch jegliche **innerbetriebliche Kontrollverfahren** erreicht werden, die einen verlässlichen Prüfpfad zwischen Rechnung und Leistung herstellen können. Dies kann - muss aber nicht mehr - die qualifizierte elektronische Signatur oder die qualifizierte elektronische Signatur mit Anbieter-Akkreditierung sein.

Im Übrigen sind die Voraussetzungen erfüllt, wenn es einen verlässlichen Prüfpfad gibt, durch den ein Zusammenhang zwischen der Rechnung und der zugrunde liegenden Leistung hergestellt werden kann. Dies kann im Rahmen eines entsprechend eingerichteten Rechnungswesens erfolgen, aber z.B. auch durch einen manuellen Abgleich der Rechnung mit vorhandenen geschäftlichen Unterlagen (z.B. Kopie der Bestellung, Auftrag, Kaufvertrag, Lieferschein, Überweisungs- oder Zahlungsbeleg). Es werden keine technischen Verfahren vorgegeben, die die Unternehmen verwenden müssen. Das innerbetriebliche Kontrollverfahren unterliegt keiner gesonderten Dokumentationspflicht. Allerdings ist der Steuerpflichtige nach wie vor verpflichtet, die Voraussetzungen des geltend gemachten Vorsteuerabzugs nachzuweisen.

In der Praxis werden sich die Durchführung des Kontrollverfahrens und die Prüfung der Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs in Teilen überschneiden.

Hinweis:

Ist der Nachweis erbracht, dass die Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs gegeben sind, kommt der Frage der Durchführung des innerbetrieblichen Kontrollverfahrens in dem konkreten Einzelfall keine eigenständige Bedeutung mehr zu und kann insbesondere **nicht mehr zur Versagung des Vorsteuerabzugs** führen.

Papier- und elektronische Rechnungen sind zehn Jahre lang aufzubewahren. Während des gesamten Aufbewahrungszeitraums müssen die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit der Rechnung gewährleistet werden.

Hinweis:

Es reicht nicht aus, elektronische Rechnungen auszudrucken und in Papierform aufzubewahren. Elektronische Rechnungen müssen 10 Jahre lang auf einem Datenträger o.ä. aufbewahrt werden. Verletzt der Unternehmer seine elektronische Aufbewahrungspflicht, führt das zwar grundsätzlich nicht zur Versagung des Vorsteuerabzuges, aber die Buchführung ist nicht mehr ordnungsgemäß. Außerdem liegt eine Ordnungswidrigkeit vor. Daneben muss der Steuerpflichtige natürlich nachweisen, dass alle Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug vorlagen.

Werden für ein und dieselbe Leistung mehrere Rechnungen ausgestellt, ohne dass diese als Duplikat oder Kopie gekennzeichnet werden, schuldet der Unternehmer den hierin ausgewiesenen Steuerbetrag. Dies gilt jedoch nicht, wenn inhaltlich identische Mehrstücke der selben Rechnung übersandt werden.

Hinweis:

Unterscheiden sich die „Mehrfachrechnungen“ in irgendeiner Form, z.B. unterschiedliches Ausstellungsdatum, so besteht die Gefahr, dass die Finanzverwaltung von verschiedenen Rechnungen ausgeht. Dann schuldet der Unternehmer die „mehrfach“ ausgewiesene Steuer, obwohl tatsächlich nur eine Lieferung erfolgte.

Wird im Wege des Gutschriftverfahrens elektronisch abgerechnet, so ist der Leistende bzw. Lieferant ebenfalls verpflichtet, das innerbetriebliche Kontrollverfahren zum Abgleich zwischen Gutschrift und Lieferung/Leistung sicherzustellen.

Quelle: BMF-Schreiben vom 2. Juli 2012, IV D 2 S 7287, BStBl. 2012 I S. 686

31. Wann muss man keine Umsatzsteuervoranmeldung abgeben?

Das Finanzamt kann den Unternehmer von der Verpflichtung zur Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung befreien, wenn die Umsatzsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 1.000 € beträgt und es sich nicht um einen Fall der Unternehmensneugründung handelt. Allerdings kann in begründeten Einzelfällen die Befreiung unterbleiben.

Wann liegt ein solch begründeter Einzelfall vor? Dazu hat sich die Finanzverwaltung jetzt erneut geäußert. Dabei wird die Befreiung neben den Fällen der Betriebsneugründung versagt

- bei nachhaltiger Veränderung der betrieblichen Struktur oder
- wenn der Steueranspruch gefährdet erscheint oder
- im laufenden Jahr mit einer wesentlich höheren Steuer zu rechnen ist.

Quelle: BMF-Schreiben vom 31. August 2012, IV D 3 - S 7346/12/10002, www.bundesfinanzministerium.de

32. Umsatzsteuer beim Schulessen

Den Beginn des neuen Schuljahres nimmt das BMF zum Anlass, darauf hinzuweisen, wann die Abgabe von Speisen und Getränken in einer Schule umsatzsteuerfrei ist oder nur dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegt. Das Umsatzsteuerrecht hält in diesem Zusammenhang folgende Möglichkeiten bereit:

- **Steuerbefreiungen:** Die Abgabe von Speisen und Getränken in einer Schule kann derzeit umsatzsteuerfrei sein, wenn diese durch gemeinnützige Einrichtungen erfolgt, die einem Wohlfahrtsverband als Mitglied angeschlossen sind. Außerdem ist die Beköstigung durch Personen und Einrichtungen umsatzsteuerfrei, wenn diese überwiegend Jugendliche für Erziehungs-, Ausbildungs- oder Fortbildungszwecke bei sich aufnehmen. Dazu ist es nicht erforderlich, dass die Jugendlichen dort Unterkunft und volle Verpflegung erhalten. Unter die Befreiung fallen grundsätzlich auch Schulen, Kindergärten, Kindertagesstätten oder Halbtagschülerheime. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass die Verpflegungsleistung durch den Träger der Einrichtung selbst erbracht wird. Das Essen muss nicht in der Schule bzw. durch den Schulträger selbst zubereitet werden, die Ausgabe muss aber durch den Schulträger selbst erfolgen.
- **Ermäßigter Umsatzsteuersatz:** Die Abgabe von Speisen in Schulen kann zum ermäßigten Umsatzsteuersatz erfolgen, wenn sie von einer gemeinnützigen Körperschaft im Rahmen ihres Zweckbetriebs durchgeführt wird. Das gilt z.B. für die Grundversorgung von Schülern mit Speisen und Getränken an Schulen durch gemeinnützige Mensavereine oder Schulfördervereine. In den Fällen der (An-)Lieferung bzw. der Ausgabe der Schulspeisung durch Dritte, z.B. durch Caterer, sieht das Umsatzsteuerrecht eine Steuerbefreiung nicht vor. Sie wäre auch nicht mit EU-Recht vereinbar. Die Lieferung unterliegt aber dem ermäßigten Umsatzsteuersatz, wenn durch den Caterer lediglich eine reine Lebensmittellieferung erfolgt.

Hinweis:

Das Bundesministerium der Finanzen will sich dafür einsetzen, dass auch bei europarechtlich vorgegebenen Steuerrechtsänderungen in Deutschland Verpflegungsleistungen an Schulen durch gemeinnützige Vereine weiterhin steuerfrei bleiben.

Es wäre allerdings wünschenswert, wenn Schülern generell steuerbefreit würde.

Quelle: BMF-Online, Pressemitteilung Nr. 53 vom 14. September 2012, www.bundesfinanzministerium.de

33. Informationen für Arbeitgeber zum ELStAM

Nun soll es endlich so weit sein: Ab 2013 soll die sog. elektronische Lohnsteuerkarte zum Einsatz kommen (ELStAM-Verfahren). Hierzu gibt das Bundesfinanzministerium bereits erste Hinweise zur Verwendung der steuerlichen Identifikationsnummer (Id.Nr.) der Arbeitnehmer.

Der Arbeitgeber muss am Ende des Kalenderjahres oder bei Beendigung des Dienstverhältnisses die Lohnsteuerbescheinigung der Arbeitnehmer elektronisch an das Finanzamt übermitteln. Die Finanzverwaltung ordnet diese Lohnsteuerbescheinigungen den Arbeitnehmern anhand der IdNr. zu.

Um die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) abrufen zu können, hat der Arbeitgeber bereits ab dem 1. November 2012 die Möglichkeit, seine Arbeitnehmer unter Verwendung der IdNr. und des Geburtsdatums in der ELStAM-Datenbank anzumelden. Ohne diese Angaben ist eine Nutzung des elektronischen Abrufverfahrens nicht möglich.

Hinweis:

Arbeitgeber sollten daher sicherstellen, dass diese Daten vorliegen.

Wurde einem Arbeitnehmer bisher keine IdNr. zugeteilt, sind für den Arbeitgeber für den Lohnsteuerabzug weiterhin die vorgelegten amtlichen Bescheinigungen maßgebend.

Die IdNr. des Arbeitnehmers ergibt sich z.B. aus folgenden Dokumenten:

- Einkommensteuerbescheid,
- Lohnsteuerkarte 2010 oder Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug (Ersatzbescheinigung),
- Informationsschreiben des Finanzamts zur Mitteilung der persönlichen ELStAM aus dem Herbst 2011,
- zusätzlich besteht für den Arbeitnehmer die Möglichkeit, seine IdNr. mittels Eingabeformular auf der Homepage des Bundeszentralamts für Steuern (www.bzst.de) anzufordern.

Die erste Anmeldung durch den Arbeitgeber verknüpft den Arbeitnehmer mit dem Arbeitgeber. Dadurch wird es der Finanzverwaltung ermöglicht, spätere Änderungen (z.B. Wechsel Steuerklasse, Änderung Freibeträge) automatisch dem entsprechenden Arbeitgeber im Rahmen der durch die Finanzverwaltung monatlich elektronisch bereitgestellten Änderungslisten mitzuteilen.

Hinweis:

Möchte der Arbeitnehmer seine IdNr. nicht mitteilen, ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Lohnsteuerabzug nach Steuerklasse VI vorzunehmen.

Die Finanzverwaltung wird ein umfangreiches Anwendungsschreiben zum neuen Verfahren (ElsterLohnII) veröffentlichen. Außerdem hat sie bereits einen Leitfaden für Lohnbüros herausgegeben.

Bereits jetzt können auch Arbeitnehmer ihre elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale elektronisch über das ElsterOnline-Portal (<https://www.elsteronline.de/eportal>) einsehen und prüfen. Dazu ist eine Identifizierung über die persönliche Steueridentifikationsnummer erforderlich. Es empfiehlt sich auch, diese einmal zu überprüfen, denn es ist mit erheblichen Abweichungen zwischen den beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Merkmalen und den tatsächlich richtigen Besteuerungsmerkmalen zu rechnen. Das wird in vielen Fällen an der Fortgeltung der Lohnsteuerkarte 2010 für die Jahre 2011 und 2012 liegen.

Grundsätzlich sind Freibeträge für das Jahr 2013 neu zu beantragen, damit sich diese dann ab 2013 in den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen wiederfinden.

Hinweis:

Zwar besteht ab dem 1.1.2013 für jeden Arbeitgeber die Pflicht, das Verfahren zu nutzen. Die Finanzverwaltung will jedoch nach Angaben des Deutschen Steuerberaterverbandes eine Kulanzfrist bis zum 31.12.2013 gewähren. Unabhängig von speziellen Kriterien, wie beispielsweise der Betriebsgröße, kann jeder Arbeitgeber in diesem Zeitraum selbst entscheiden, wann er mit der Nutzung beginnt. Zudem ist es jedem Arbeitgeber überlassen, ob er das Verfahren zunächst nur für einen Mitarbeiter oder aber gleich für mehrere Angestellte durchlaufen lassen möchte. Allerdings muss mindestens eine Abrechnung pro Arbeitnehmer in 2013 mit ELStAM erfolgen, so dass als spätester Umstiegszeitpunkt die Lohnabrechnung 12/2013 gewählt werden kann.

Erst ab dem erstmaligen Abruf verlieren die Lohnsteuerkarte 2010 und die Ersatzbescheinigungen 2011 bzw. 2012 ihre Gültigkeit. Vom Zeitpunkt des Einstiegs an erfolgt keine Rückrechnung auf den 1.1.2013. Um etwaige Abweichungen in angemessener Zeit mit dem Arbeitnehmer klären und Anpassungen vornehmen zu können, soll eine gesetzliche Korrekturfrist eingeführt werden. Diese soll es dem Arbeitgeber ermöglichen, bei Abweichungen seine bisherigen Daten drei Monate ab dem Abruf weiter als Grundlage für die Lohnabrechnung zu verwenden. Innerhalb dieses Zeitraums kann er die Anmeldungen weiterhin in Papierform abgeben.

Quelle: ELStAM Leitfadens für Steuerbüros vom 30. August 2012, www.steuerportal-mv.de und Informationen des Deutschen Steuerberaterverbandes www.dstv.de

34. Aufwendungen bei gescheiterter Grundstücksveräußerung

Ein Steuerpflichtiger in Hessen vermietete mehrere Objekte, aus denen er Vermietungseinkünfte erklärte. Eines der Objekte, das er noch keine 10 Jahre im Bestand gehabt hatte, wollte er verkaufen. Der Erwerber hatte jedoch Finanzierungsprobleme, so dass der Verkauf scheiterte. Es waren bereits erheblich Notar-, Gerichts- und Bewirtungskosten angefallen. Diese machte der Steuerpflichtige als Werbungskosten geltend, was das Finanzamt versagte.

Nachdem die Klage bereits vom Hessischen Finanzgericht zurück gewiesen worden war, folgte auch der BFH dem Ansinnen des Steuerpflichtigen nicht.

Aufwendungen, die anfielen, weil der Steuerpflichtige sein vermietetes Grundstück veräußern wolle, seien nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehbar. Die Kosten seien angefallen, weil das Grundstück gerade nicht mehr vermietet werden sollte.

Die Aufwendungen könnten auch nicht als vergebliche Werbungskosten bei den privaten Veräußerungsgeschäften berücksichtigt werden, wenn es – aus welchen Gründen auch immer – nicht zu einer Veräußerung komme. Subjektive Merkmale müssten unberücksichtigt bleiben. Daher sei der bloße Veräußerungsversuch steuerlich unbeachtlich. Die Rückabwicklung des Anschaffungsgeschäftes könne nicht als Veräußerungsgeschäft beurteilt werden.

Quelle: BFH-Urteil vom 1. August 2012, IX R 8/12, LEXinform Nr. 0928988

35. Neuordnung der Veranlagungsarten für Eheleute

Durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 wurden die Veranlagungsarten für Eheleute von sieben möglichen auf nur noch vier mögliche Veranlagungs- und Tarifvarianten für Ehegatten reduziert. Es verbleiben ab dem Veranlagungszeitraum 2013 nur noch

- Einzelveranlagung mit Grundtarif,
- Sondersplitting im Trennungsjahr,
- Verwitwetensplitting,
- Zusammenveranlagung mit Ehegattensplitting.

Die getrennte Veranlagung mit Grundtarif und die besondere Veranlagung mit Grundtarif oder Witwensplitting entfallen. Welche Auswirkungen ergeben sich konkret daraus?

Die neue Einzelveranlagung ermöglicht nicht mehr die steueroptimierende freie Zuordnung verschiedener Kosten. Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen werden demjenigen zugerechnet, der sie wirtschaftlich getragen hat. Aus Vereinfachungsgründen lässt die Neufassung bei übereinstimmendem Antrag der Ehegatten eine hälftige Zuordnung der Aufwendungen zu; in begründeten Einzelfällen reicht jedoch auch der Antrag des Ehegatten, der die Aufwendungen getragen hat, aus.

Bei den außergewöhnlichen Belastungen wird der zumutbare Betrag bei einzeln veranlagten Ehegatten nach dem Gesamtbetrag der Einkünfte des einzelnen Ehegatten bestimmt und nicht wie bei der getrennten Veranlagung nach dem Gesamtbetrag der Einkünfte beider Ehegatten.

Während Ehegatten bisher ihre bei Abgabe der Steuererklärung getroffene Wahl der Veranlagungsart bis zur Bestandskraft des betreffenden Steuerbescheids und auch im Rahmen von Änderungsveranlagungen beliebig oft

ändern konnten, wird künftig die Wahl der Veranlagungsart für den betreffenden Veranlagungszeitraum durch Angabe in der Steuererklärung bindend und kann innerhalb eines Veranlagungszeitraums nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Steuerbescheids nur noch dann geändert werden, wenn (kumulativ):

- ein die Ehegatten betreffender Steuerbescheid aufgehoben, geändert oder berichtigt wird,
- die Änderung der Wahl der Veranlagung beim Finanzamt bis zum Eintritt der Bestandskraft des Änderungs- oder Berichtigungsbescheids mitgeteilt wird und
- die Einkommensteuer der Ehegatten nach Änderung der Veranlagungsart niedriger ist, als sie ohne letzteres wäre. Die Einkommensteuer der einzeln veranlagten Ehegatten ist hierbei zusammenzurechnen.

Hinweis:

Die Wahl der Veranlagungsart muss also im Vorfeld geprüft werden. Wir übernehmen dies gerne für Sie.

Quelle: OFD Frankfurt, Verfügung vom 20. August 2012, S 2262 A - 10 - St 216, LEXinform Nr. 5234124

36. Splitting-Verfahren auch für Alleinerziehende?

Das Niedersächsische Finanzgerichts hat entschieden, dass Alleinerziehende keinen Anspruch auf die Anwendung des Ehegatten-Splittings oder eines Familien-Splittings haben. Es hat aber die Beschwerde beim Bundesfinanzhof zugelassen, wo das Verfahren nun anhängig ist.

Im Streitfall ging es um eine Witwe mit zwei minderjährigen Kindern. Bei der Festsetzung der Einkommensteuer wurde ihr jedoch nicht das Splittingverfahren zugestanden. Dies ist nämlich nur Eheleuten vorbehalten. Die Witwe trug vor, dass ihre Besteuerung als Alleinerziehende verfassungswidrig sei. Gegenüber einem zusammen zur Einkommensteuer veranlagten Ehepaar (mit oder ohne Kinder) und gegenüber einem geschiedenen Ehepaar, das ein Real-Splitting in Anspruch nehme, zahle sie bei gleich hohen Einkünften mehrere tausend Euro mehr Einkommensteuer. Ein Familien-Splitting sei verfassungsrechtlich geboten. Im Übrigen seien die Grund- und Kinderfreibeträge und der Entlastungsbetrag zu niedrig und damit verfassungswidrig. Sie begehrte, auch ihr den Splittingtarif zu gewähren.

Das Gericht hat den Antrag jedoch zurückgewiesen:

- Die derzeitige Besteuerung nach der Grundtabelle sei nicht verfassungswidrig. Auch wenn die von einer Alleinerziehenden erzielten Einkünfte gleich hoch seien wie die zusammengerechneten Einkünfte eines Ehepaares und ein Alleinerziehende(r) mehrere tausend Euro mehr Einkommensteuer als das zusammen zur Einkommensteuer veranlagte Ehepaar zu zahlen habe, liege kein verfassungswidriger Begünstigungsausschluss vor. Es handele sich um unterschiedliche Sachverhalte, die die steuerliche Ungleichbehandlung rechtfertigten. Auch eine nach neuerer Rechtsprechung der Finanzgerichte denkbare bzw. verfassungsrechtlich gebotene Anwendung des Splitting-Verfahrens auf Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft führe nicht zu einem vergleichbaren Anspruch eines Alleinerziehenden.
- Das Ehegatten-Splitting gewährleiste die verfassungsrechtlich geschützte Entscheidungsfreiheit der Eheleute zur Gestaltung ihrer ehelichen und wirtschaftlichen Lebensverhältnisse und sei nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts keine beliebig veränderbare Steuervergünstigung, sondern verfassungsrechtlich geboten. Es diskriminiere nicht die Ehefrau bzw. den Partner mit dem niedrigeren Einkommen. Niedrigere Erwerbstätigkeitsquoten und niedrigere Durchschnittseinkommen von Frauen seien nicht Folge des Splitting-Verfahrens, sondern durch die wirtschaftlichen Verhältnisse am Arbeitsmarkt und die individuell aus vielfältigen Gründen getroffenen persönlichen Entscheidungen bedingt.
- Der Gesetzgeber habe sich dafür entschieden, in systematisch unterschiedlicher Weise die Freiheit der ehelichen Lebens- und Wirtschaftsgestaltung einerseits durch das Wahlrecht für die Zusammenveranlagung (mit Splitting-Verfahren) und die Kind bedingten Belastungen andererseits durch die Gewährung von Kindergeld bzw. den Abzug von Kinderfreibeträgen und nicht im Wege eines Familiensplittings zu berücksichtigen. Nach dem Grundsatz der Gewaltenteilung seien nicht die Gerichte, sondern der Gesetzgeber dazu berufen, diese Regelungen zu überprüfen und ggf. zu ändern.
- Die Höhe der Grund- und Kinderfreibeträge und des Entlastungsbetrages für Alleinerziehende im Jahr 2008 sei bei summarischer Prüfung nicht evident zu niedrig und damit nicht verfassungswidrig.

Hinweis:

Die Beschwerde ist beim BFH unter dem Az. III B 68/12 anhängig. Denkbar ist, dass ein solches Verfahren den politischen Druck auf den Gesetzgeber erhöht, das Splittingverfahren zügiger zu verändern, z.B. in Richtung eines Familiensplittings. Die Diskussion hierzu währt nämlich schon lange.

Vergleichbare Fälle sollten im Hinblick auf das anhängige Verfahren offen gehalten werden.

Quelle: FG Niedersachsen, Beschluss vom 28. März 2012, 7 V 4/12, Beschwerde eingelegt (Az. des BFH: III B 68/12), Pressemitteilung vom 14. September 2012, LEXinform Nr. 0438403

37. Praxisgebühren nur als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig

Praxisgebühren können nicht als Sonderausgaben abgezogen werden. So lautet ein aktuelles Urteil des BFH.

Im verhandelten Fall ging es um die Abzugsfähigkeit der Praxisgebühren, die gesetzlich Versicherte zu zahlen haben. Der Fall betraf das noch vor 2010 geltende Recht zum Abzug von Vorsorgeaufwendungen. Damals konnten Beiträge zur Krankenversicherung nur eingeschränkt abgezogen werden. Ab 2010 hat sich die Abzugsfähigkeit dieser Versicherungsbeiträge grundlegend geändert, denn diese können nun grundsätzlich in Höhe der Basisabsicherung als Sonderausgaben geltend gemacht werden.

Die Vorinstanz, das Finanzgericht Baden-Württemberg, hatte in seiner Entscheidung den Abzug als außergewöhnliche Belastung gerechtfertigt. Praxisgebühren stellten nicht zusätzliche Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung dar, sondern seien zusätzliche Krankheitskosten. Damit komme nur eine Berücksichtigung als außergewöhnliche Belastungen und nicht als Sonderausgaben in Betracht.

Allerdings war es im Urteilsfall so, dass der Steuerpflichtige die Grenze der so genannten zumutbaren Belastung nicht überschritt, so dass sich dadurch überhaupt keine steuerlichen Auswirkungen ergaben.

Der BFH hat sich die Auffassung des Finanzgerichtes Baden-Württemberg angeschlossen. Die Praxisgebühr stelle eine Form der Selbstbeteiligung an den Krankheitskosten dar. Der eigentliche Versicherungsschutz bleibe davon unberührt.

Hinweis:

Da die Gebühren sich bei den außergewöhnlichen Belastungen nicht auswirkten, hat der BFH zu der Frage, ob außergewöhnliche Belastungen vorliegen, keine Stellung genommen.

Quelle: BFH-Urteil vom 18. Juli 2012, X R 41/11, DStR 2012 S. 1696

38. Steuerliche Behandlung der Nebenkosten bei einer Schenkung

Bei Schenkungen unter Lebenden können im Zusammenhang mit der Ausführung der Zuwendung zwangsläufig folgende Kosten anfallen:

- allgemeine Erwerbsnebenkosten (Kosten der Rechtsänderung, z.B. Kosten für Notar- oder Handelsregister),
- Steuer- und Rechtsberatung im Vorfeld der Schenkung,
- Kosten zur Erstellung der Steuer- bzw. Feststellungserklärung,
- Kosten für Rechtsbehelfsverfahren oder Finanzgerichtsverfahren im Steuerfestsetzungs- bzw. Feststellungsverfahren,
- Kosten eines Gutachters für die Ermittlung des gemeinen Werts von Grundbesitz, Betriebsvermögen oder nicht notierten Anteilen an Kapitalgesellschaften,
- Grunderwerbsteuer.

Während in Erbfällen die Abzugsfähigkeit der Kosten, die dem Erwerber im Zusammenhang mit der Erlangung des Erwerbs entstehen, gesetzlich geregelt ist, fehlt für Schenkungen eine entsprechende gesetzliche Regelung.

Die Finanzverwaltung hat sich sehr umfassend zur steuerlichen Behandlung der Kosten, die im Zusammenhang mit der Ausführung einer Schenkung entstehen, geäußert. Danach sind diese Kosten bei der Ermittlung des Werts des steuerpflichtigen Erwerbs wie folgt zu behandeln:

Allgemeine Erwerbsnebenkosten (Kosten der Rechtsänderung)

Die allgemeinen Erwerbsnebenkosten, wie z. B. für Notar, Grundbuch oder Handelsregister, entstehen erst durch die Schenkung. Hierzu zählen nicht die im Vorfeld einer Schenkung anfallenden Steuerberatungs- und Rechtsberatungskosten. Es handelt sich um Folgekosten der Schenkung, die keine Gegenleistung für das übertragene Vermögen darstellen. Die Kosten sind grundsätzlich in vollem Umfang vom Steuerwert der Zuwendung abzuziehen, sofern der Beschenkte sie trägt.

Wenn die Kosten allerdings durch den Schenker übernommen werden, handelt es sich regelmäßig um eine zusätzliche Schenkung, die die Bereicherung des Beschenkten entsprechend erhöht. Der zusätzlichen Bereicherung steht jedoch eine Entreicherung durch die Folgekosten der Schenkung gegenüber. Das gilt nicht nur, wenn der Schenker dem Beschenkten einen Geldbetrag in Höhe der Erwerbsnebenkosten zuwendet, damit dieser sie zahlen kann, sondern auch dann, wenn der Schenker selbst (in Abkürzung des Zahlungswegs) die Erwerbsnebenkosten begleicht.

Beispiel:

Der Schenker überträgt ein unbebautes Grundstück mit einem Grundbesitzwert von 300.000 €. Die allgemeinen Erwerbsnebenkosten betragen 8.000 €.

Trägt der Schenker - durch Geldzuwendung oder durch eigene Zahlung - die Erwerbsnebenkosten, beträgt der Gesamtwert der Zuwendungen (300.000 € + 8.000 € =) 308.000 €. Die Bereicherung des Beschenkten beträgt (308.000 € - 8.000 € =) 300.000 €.

Steuerberatungskosten und Rechtsberatungskosten

Die im Vorfeld der Schenkung angefallenen Kosten sollen nach Auffassung der Finanzverwaltung steuerlich nicht abziehbar sein. Bei einer Übernahme der Kosten durch den Schenker kann es sich um eine zusätzliche Zuwendung handeln, wenn eigentlich der Beschenkte diese zu tragen hätte.

Die Kosten für die Erstellung der Schenkungsteuererklärung und der Erklärung zur gesonderten Feststellung stehen zwar nicht unmittelbar im Zusammenhang mit dem schenkweise zugewendeten Vermögen. Sie sind dennoch im vollen Umfang abzugsfähig.

Die Kosten für einen sich ggf. anschließenden Einspruch oder eine Klage sollen dagegen nicht abziehbar sein.

Kosten, die für ein Gutachten für die Bewertung des geschenkten Vermögens anfallen, sind im vollen Umfang abzugsfähig, wenn sie im Rahmen der Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung angefallen sind. Entstehen die Kosten erst im Rahmen eines Einspruchs oder eines Klageverfahrens können sie nicht abgezogen werden.

Werden die Gutachterkosten vom Schenker getragen, liegt unabhängig davon, ob die Kosten abzugsfähig sind oder nicht, eine zusätzliche Zuwendung vor.

Grunderwerbsteuer

Bei einer Vollschenkungen fällt keine Grunderwerbsteuer an. Bei sog. gemischten Schenkungen oder Schenkungen unter einer Auflage kann aber Grunderwerbsteuer entstehen. Diese kann bei der Schenkungsteuer nicht berücksichtigt werden.

Die bei der (anteiligen) mittelbaren Grundstücksschenkungen für den Kauf des Grundstücks durch den Beschenkten anfallende Grunderwerbsteuer ist bei nicht steuerbefreitem Vermögen in voller Höhe abzugsfähig und bei befreitem Vermögen mit dem Teil abzugsfähig, der dem Anteil des mittelbar zugewendeten Gegenstandes entspricht. Übernimmt der Schenker diese Kosten, handelt es sich wiederum um eine zusätzliche Schenkung.

Hinweis:

Das Finanzministerium setzt sich detailliert mit vielen einzelnen Fallgestaltungen auseinander. Dies zeigt zum einen, dass diese Kosten genau betrachtet werden müssen, da ein Großteil bei der Schenkungsteuer abgezogen werden kann; immer vorausgesetzt, der Beschenkte hat sie auch getragen. Dennoch kann es sinnvoll sein, dass der Schenker diese Kosten zusätzlich übernimmt. In vielen Fällen kommt es dadurch nämlich wider Erwarten zu einer zusätzlichen Steuerersparnis. Lassen Sie sich von uns frühzeitig beraten.

Quelle: Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg, koordinierter Ländererlass vom 16. März 2012, S 3810 A - 8 - St 119, BStBl. 2012 I S. 338

39. Änderungen bei der Unternehmensbesteuerung

Im Zuge der Reform des steuerlichen Reisekostenrechtes plant der Gesetzgeber zurzeit auch eine Änderung bzw. Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung. Diese soll aber erst zum 1. Januar 2014 in Kraft treten. Konkret geht es dabei um Folgendes:

Verlustverrechnung

Im Rahmen der Verlustverrechnung soll die Höchstgrenze für den Verlustrücktrag auf 1 Mio. € angehoben werden. Bisher lag die Grenze bei 511.500 €. Im Falle der Zusammenveranlagung erfolgt eine Verdopplung des Betrages.

Organschaft

Die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Organschaft sollen vereinfacht werden. Insbesondere der Gewinnabführungsvertrag soll auch dann als durchgeführt gelten, wenn der abgeführte Gewinn oder ausgeglichene Verlust auf einem Jahresabschluss beruht, der fehlerhafte Bilanzansätze enthält, sofern

- der Jahresabschluss wirksam festgestellt wurde,
- die Fehler nicht hätten erkannt werden können und
- eine Korrektur dieser Fehler sofort nach Bekanntwerden erfolgt.

Weiterhin wird der doppelte Inlandsbezug als notwendige Voraussetzung aufgegeben (Geschäftsleitung im Inland und Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des EWR - Abkommens).

Außerdem soll das dem Organträger zuzurechnende Einkommen der Organgesellschaft gegenüber dem Organträger und der Organgesellschaft gesondert und einheitlich festgestellt werden.

Quelle: BT-Drs. 17/10774 vom 25. September 2012, www.bundestag.de

40. Grunderwerbsteuer steigt in Hessen auf 5 %

Der Hessische Landtag hat einen dringlichen Gesetzesentwurf zur Anhebung der Grunderwerbsteuer von derzeit 3,5 % auf 5 % zum 1. Januar 2013 auf den Weg gebracht. Bei einer Erhöhung auf 5 % bedeutet dies beispielsweise bei einem Grundstückspreis von 200.000 € eine finanzielle Mehrbelastung von immerhin 3.000 €, die in der Regel der Käufer zu tragen hat.

Seit dem 1. September 2006 dürfen die einzelnen Bundesländer die Grunderwerbsteuer selbst festsetzen. Viele Länder haben bereits davon Gebrauch gemacht und die Grunderwerbsteuer angehoben, u.a. auch Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen. Nun zieht Hessen nach. Das Gesetz soll zum 1. Januar 2013 in Kraft treten.

Für die Grunderwerbsteuer kommt es darauf an, wann der Erwerbsvorgang verwirklicht wurde. Geschieht dies noch im Jahr 2012, so fallen in Hessen noch 3,5 % an, in 2013 dagegen 5 %.

Doch wann ist der Erwerbsvorgang verwirklicht? Der BFH stellt dazu fest, dass es auf das auf einen Erwerbsvorgang abzielende Wollen in den rechtsgeschäftlichen Erklärungen der Beteiligten ankommt. Haben sich die Vertragsparteien gebunden, was in der Regel durch Unterzeichnung des notariellen Kaufvertrages der Fall ist, ist die Grunderwerbsteuer verwirklicht.

Hinweis:

Der Zeitpunkt des Übergangs von Besitz, Nutzen und Lasten, die Zahlung des Kaufpreises und die Eintragung ins Grundbuch spielen hierbei in der Regel keine Rolle. Eine (zivilrechtliche) Rückbeziehung ist ebenfalls unerheblich.

Es gibt jedoch Sonderregelungen. So sieht das Grunderwerbsteuergesetz vor, dass die Steuer erst mit Eintritt einer aufschiebenden Bedingung entsteht, wenn der Kaufvertrag unter solch einer Bedingung abgeschlossen wurde.

Die Oberfinanzdirektion Münster hat sich im Zusammenhang mit der Erhöhung der Grunderwerbsteuer in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2011 zu bedingten bzw. genehmigungsbedürftigen Erwerbsvorgängen geäußert. Sie stellt fest, dass aufschiebend bedingte oder genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäfte grundsätzlich ebenfalls mit Abschluss des jeweiligen Vertrages und damit bereits vor Eintritt der Bedingung bzw. Erteilung der Genehmigung verwirklicht sind. Das Grundstücksgeschäft sei mit Unterzeichnung des Vertrages vollendet und voll gültig. Das hat z.B. für folgende Fälle Bedeutung:

- Genehmigung nach dem Erbbaurechtsgesetz,
- Genehmigung nach dem Wohnungseigentumsgesetz,
- Genehmigung bei land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken nach dem Grundstücksverkehrsgesetz,
- Genehmigung des Bundeskartellamtes aus Wettbewerbsgründen.

In diesen Fällen wird nur der Zeitpunkt der Steuerentstehung, nicht jedoch die Verwirklichung des Erwerbsvorgangs herausgeschoben.

Bei vormundschaftsrechtlichen Genehmigungen bzw. bei Handeln ohne Vertretungsmacht sieht dies jedoch anders aus.

Hinweis:

Für die Höhe der Grunderwerbsteuer kommt es grundsätzlich auf den Zeitpunkt der Unterzeichnung des Kaufvertrages an. Hiervon gibt es jedoch Ausnahmen. Sprechen Sie uns an.

Quelle: Hessischer Landtag, dringlicher Gesetzesentwurf vom 25. September 2012, DrS 18/6228, OFD-Münster, Verfügung vom 16. August 2011, S 4430 28 St 24 – 35, DB 2011 S. 2063

41. Änderungen bei den mini-jobs geplant

Seit 2003 liegt eine sozialversicherungsfreie geringfügige Beschäftigung vor, wenn das monatliche Arbeitsentgelt regelmäßig 400 € nicht übersteigt. Die Arbeitsentgelte aus einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis sind von der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung befreit. Der Arbeitgeber muss jedoch in der Regel eine pauschale Abgabe von max. 12 % (in Privathaushalten) bzw. 30 % (für Unternehmer) leisten (für Rentenversicherung 5 % bzw. 15 %, ggf. Krankenversicherung 5 % bzw. 13 % und einer Pauschsteuer i.H.v. 2 %). Hinzu kommen ggf. noch die Umlagen U1 und U2 bzw. die Insolvenzgeldumlage.

Mit der Pauschalierung der Lohnsteuer, die auch den Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer umfasst, hat eine endgültige Besteuerung des Arbeitslohns stattgefunden. Ein Ansatz in der Einkommensteuererklärung entfällt. Die Lohnversteuerung kann aber alternativ auch über die Lohnsteuerkarte erfolgen. Dies kann insbesondere bei Schülern und Studenten günstiger sein.

Die Arbeitgeber haben die pauschalen Abgaben in einem zentralen Verfahren an die Bundesknappschaft abzuführen.

Nun plant der Gesetzgeber eine Anhebung der **Entgeltgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigte** zum 1. Januar 2013 von 400 € auf 450 € monatlich. Die bisherige Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung mit der Möglichkeit des Antrags auf volle Versicherungspflicht wird zum 1. Januar 2013 in eine Rentenversicherungspflicht mit Befreiungsmöglichkeit umgewandelt. Der Gesetzgeber will also zukünftig das Verfahren umkehren. Die pauschal zu leistenden Abgaben sollen unverändert bleiben.

Die so genannte **Gleitzone**, ab der eine Versicherungspflicht für das Beschäftigungsverhältnis eintritt, aber zu günstigeren Sätzen für den Arbeitnehmer, verschiebt sich von bisher 400 € bis 800 € auf 450 € bis 850 € pro Monat.

Bestandsschutz- bzw. Übergangsregelungen für bestehende Beschäftigungsverhältnisse sind vorgesehen:

- Der rentenversicherungsrechtliche Status der derzeitigen Minijobber bleibt bestehen. Sie können ab 2013 die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung wählen.
- In der Gleitzone zwischen 400 € und 450 € gilt die frühere Regelung bis zum 31. Dezember 2014 weiter.
- Bei einem Arbeitsentgelt in der Gleitzone von 800 € bis 850 € bleibt es bei der Anwendung des 2012 geltenden Rechts. Midijobber in diesem Bereich können jedoch bis Ende 2014 die Anwendung der neuen Gleitzone-Regelung wählen.
- Versicherungspflichtige Arbeitnehmer, die bis zum Tag vor Inkrafttreten der neuen Regelung unter den früheren Gleitzonebereich zwischen 400 € und 800 € fielen, sind für zwei Jahre von der Möglichkeit der Befreiung ausgeschlossen - unabhängig davon, ob sie die Gleitzone-Regelung angewendet oder auf sie verzichtet haben.

Hinweis:

Ob der Gesetzesentwurf das parlamentarische Verfahren ohne Weiteres durchläuft, erscheint nicht ganz sicher, da insbesondere die Wohlfahrtsverbände schon lange Kritik an den versicherungsfreien mini-jobs üben. Die mini-job-Zentrale wird jedoch die Arbeitgeber ggf. über die neue Rechtslage informieren.

Quelle: Entwurf eines Gesetzes zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung vom 25. September 2012, BT-Drs. 17/10773, www.bundstag.de

42. Erleichterungen für Vereine

Das Finanzministerium hat Änderungen im Gemeinnützigkeitsrecht angekündigt. Damit soll eine Verbesserung des zivilgesellschaftlichen Engagements durch Flexibilisierung der rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden. In Kraft treten sollen die Neuerungen bereits zum 1. Januar 2013. Was ist im Entwurf des „Gemeinnützigkeitsembürokratisierungsgesetzes“ vorgesehen? Geplant sind

- eine Verlängerung der Frist für die Verwendung ideeller Mittel um ein Jahr,
- eine Festlegung des Zeitraums für die Rücklagenzuführung und Erleichterungen für die Zuführung von Mitteln in die freie Rücklage,
- eine Verlängerung der Frist für Vermögenszuführungen aus Erträgen bei neu gegründeten Stiftungen,
- eine gesetzliche Regelung der Wiederbeschaffungsrücklage,
- eine Festlegung des Zeitraums für das Ausstellen von Zuwendungsbestätigungen auf max. 3 Jahre nach der letzten Feststellung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt,
- ein Verfahren zur gesonderten Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen,
- eine Eingrenzung der Haftung der ehrenamtlich Tätigen bei zweckfremder Verwendung von Spenden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit,
- eine Erhöhung des Übungsleiterfreibetrages von 2.100 € auf 2.400 € und
- eine Erhöhung der Ehrenamtszuschale von 500 € auf 720 €.

Hinweis:

Die vorgesehenen Erleichterungen sind zu begrüßen, geben sie doch den gemeinnützigen Organisationen und den für sie tätigen Ehrenamtlichen mehr Spielraum. Das weitere Gesetzgebungsverfahren bleibt allerdings abzuwarten. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

Quelle: Entwurf eines Gesetzes zur Entbürokratisierung des Gemeinnützigkeitsrechtes (Gemeinnützigkeitsembürokratisierungsgesetz - GEG) vom 19. September 2012, www.bundesfinanzministerium.de

43. Aktueller Stand zum Steuerabkommen mit der Schweiz

Der Finanzausschuss hat dem Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz zugestimmt. Die SPD-Fraktion, die Linksfraktion und die Fraktion Bündnis 90/die Grünen halten aber weiter dagegen. Daher ist eine Zustimmung im Bundesrat sehr unsicher. Den Gegnern des Abkommens geht dieses nicht weit genug, da die Pauschalzahlungen zur „Regularisierung der Vergangenheit“ deutlich unter der individuellen Steuerschuld lägen.

Nach jetzigem Stand fallen natürliche Personen unter das geplante Steuerabkommen, die

- am 31. Dezember 2010 in Deutschland einen Wohnsitz hatten,
- am 31. Dezember 2010 Kontoinhaber und/oder wirtschaftlich Berechtigte an einem Konto/Depot bei einer schweizerischen Zahlstelle waren
- und am 1. Januar 2013 Kontoinhaber und/oder wirtschaftlich berechtigt daran waren.

Zur Regularisierung sieht das Steuerabkommen zurzeit

- eine freiwillige Meldung der Daten durch die Schweizer Bank an die deutschen Steuerbehörden oder
- eine anonyme Einzahlung i.H.v. 21 bis 41 % des Anlagebetrages vor; dabei muss am 31. Mai 2013 genügend Kapital zur Leistung der Einmalzahlung vorhanden sein.

Für zukünftige Kapitalerträge ist eine Abgeltungssteuer in Höhe von rund 26 % vorgesehen. In Erbschaftsteuerfällen sollen die Vermögenswerte in der Schweiz gesperrt werden. Die Sperre soll erst bei einer Zustimmung der Erben zur Mitteilung der Kontodaten an den deutschen Fiskus oder bei Zahlung eines Steuerabzuges in Höhe von 50 % der vorhandenen Vermögenswerte aufgehoben werden.

Darüber hinaus hat Deutschland auch mit **Singapur** eine Verbesserung der steuerlichen Zusammenarbeit beschlossen. Dabei soll es u.a. um einen besseren Austausch von Informationen gehen, der nicht mehr von der Ansässigkeit eines Steuerpflichtigen in einem Staat abhängig ist. Das Bankgeheimnis stelle dabei kein Hindernis für einen Informationsaustausch dar.

Hinweis:

Trotz der bestehenden Unsicherheiten hinsichtlich des Steuerabkommens mit der Schweiz ist Steuerpflichtigen mit Geldanlagen in der Schweiz anzuraten, sich mit dem geplanten Abkommen und den möglichen persönlichen Konsequenzen auseinanderzusetzen. Die Schweizer Banken schreiben die Steuerpflichtigen an. Sofern die Kapitalerträge ordnungsgemäß versteuert wurden, ist darauf zu achten, dass der Bank eine entsprechende Zustimmung zur Übermittlung der Daten erteilt wird. Andernfalls ist zu prüfen, ob eine Selbstanzeige oder eine anonyme Einzahlung erfolgen soll.

Quelle: BMF-Pressemitteilung Nr. 65 vom 14. Oktober 2012, www.bundesfinanzministerium.de, Finanzausschuss vom 17. Oktober 2012, www.bundestag.de

44. Teilwertabschreibung auf kapitalersetzende Darlehen voll abzugsfähig

Mit zwei Urteilen hat der BFH Steuerpflichtigen Recht gegeben, die ihre Verluste bei Gesellschafterdarlehen in vollem Umfang geltend gemacht hatten.

Dient die Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft betrieblichen Zwecken, so gehören die Anteile zum Betriebsvermögen. Ausschüttungen und Veräußerung der Anteile unterliegen nur dem so genannten Teileinkünfteverfahren, d.h. die Gewinne werden nur zu 60 % erfasst. Umgekehrt sind Aufwendungen, die damit zusammenhängen, auch nur teilweise abzugsfähig. Es soll kein doppelter steuerlicher Vorteil dadurch entstehen, dass die Kosten in vollem Umfang abzugsfähig sind. Teilwertabschreibungen auf solche Kapitalanteile sind daher auch nur zu 60 % gewinnmindernd zu berücksichtigen.

Die Finanzverwaltung hatte diese steuerliche Behandlung auch auf so genannte kapitalersetzende Darlehen angewandt. Hat also ein Gesellschafter an eine überschuldete GmbH ein Darlehen gegeben oder eines zu nicht fremdüblichen Bedingungen, so sollten Abschreibungen darauf sich auch nur zu 60 % steuerlich auswirken.

Dieser Auffassung ist der BFH jetzt explizit entgegen getreten:

- Substanzverluste von im Betriebsvermögen gehaltenen Gesellschafterdarlehen aufgrund von Wertminderungen, wie sie durch Teilwertabschreibungen abgebildet werden, unterliegen - unabhängig von der Frage der Fremdüblichkeit der Darlehensüberlassung und einer etwaigen Veranlassung durch das Gesellschaftsverhältnis - mangels wirtschaftlichen Zusammenhangs nicht dem anteiligen Abzugsverbot.
- Diese Grundsätze gelten entsprechend im Fall des Verzichts auf ein nicht mehr werthaltiges Gesellschafterdarlehen.
- In gleicher Weise unterfallen substanzbezogene Wertminderungen von Rückgriffsforderungen aus der Inanspruchnahme aus im Betriebsvermögen gehaltenen Bürgschaften eines Gesellschafters für seine Gesellschaft sowie eine Rückstellungsbildung für die drohende Inanspruchnahme aus solchen Bürgschaften nicht dem anteiligen Abzugsverbot.

Hinweis:

Forderungen aus kapitalersetzenden Darlehen haben insofern nichts mit der Beteiligung selbst zu tun. Eine Teilwertabschreibung ist daher in voller Höhe zu berücksichtigen, so der BFH. Ein Ergebnis, das die Finanzverwaltung sicherlich nicht begrüßen wird. Ob es zu einem Nichtanwendungserlass kommt, ist unklar. Möglich ist auch, dass die Verwaltung eine Gesetzesänderung anstreben wird. Für die Vergangenheit ist dies aber unzulässig.

Quelle: BFH-Urteile vom 18. April 2012, X R 7/10, X R 5/10, HFR 2012 S. 833, BFH/NV 2012 S. 1358

45. Aktuelles zur Maßgeblichkeit

Im Zuge des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) ist die formelle Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz aufgehoben worden. Die materielle Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz wurde erheblich eingeschränkt. Dadurch können die Unternehmen bilanzpolitische Spielräume besser nutzen, was insbesondere in der derzeitigen Finanz- und Wirtschaftskrise relevant ist.

Das BMF hat bereits im Jahr 2010 die handelsrechtlichen Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung für die steuerrechtliche Gewinnermittlung für weiterhin maßgeblich erklärt. Ein anderer Ansatz in der Steuerbilanz sei nur dann zulässig, wenn steuerrechtliche Ansatz- oder Bewertungsvorbehalte bestünden oder im Rahmen der Ausübung eines steuerlichen Wahlrechts ein anderer Ansatz gewählt werde.

Insbesondere im Bereich der handelsrechtlichen Bewertung von Rückstellungen kommt es durch das BilMoG zu erheblichen Wertveränderungen. So sind nach dem HGB Rückstellungen in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages anzusetzen. Dabei sind Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abzuzinsen. Für Verpflichtungen, die steuerrechtlich keiner bzw. einer Abzinsung nur bis zum Beginn der Erfüllung der Verpflichtung (Sachleistungsverpflichtungen) unterliegen, führt dies häufig dazu, dass der handelsrechtliche Wertansatz niedriger ist als der steuerrechtliche, denn handelsrechtlich erstreckt sich der Abzinsungszeitraum über den Zeitpunkt des Beginns der Erfüllung hinaus.

Hinsichtlich der Frage, ob nunmehr der handelsrechtlich anzusetzende abgezinste und damit niedrigere Wert für die Steuerbilanz die Wertobergrenze bildet, oder ob der nicht abgezinste höhere steuerrechtliche Wert in der steuerlichen Gewinnermittlung zum Ansatz kommt, vertreten die OFD Rheinland sowie die OFD Münster in einer bundesweit abgestimmten Verfügung nun die Auffassung, dass der handelsrechtliche (niedrigere) Rückstellungsbetrag auch für die steuerrechtliche Bewertung der Rückstellung maßgeblich ist.

Insbesondere bei der Bewertung von Sachleistungsverpflichtungen, z.B. bei Aufbewahrungsrückstellungen, kommt es regelmäßig aufgrund der handelsrechtlichen Abzinsungsverpflichtung zu einem niedrigeren Ansatz als in der Steuerbilanz, da diese aufgrund ihres sofortigen Beginns steuerlich nicht abzuzinsen sind. Hier soll nun auch der handelsbilanzielle Ansatz die steuerliche Wertobergrenze darstellen.

Hinweis:

Hierdurch wird zwar eine Abweichung zwischen Handels- und Steuerbilanz vermieden, es kommt aber durch den niedrigeren Ansatz auch zu einem höheren steuerlichen Ergebnis - ein Schelm, der Böses dabei denkt.

Die Auffassung der Finanzverwaltung würde auch dazu führen, dass - entgegen der Absicht des Gesetzgebers - das BilMoG nicht in allen Fällen steuerneutral umgesetzt würde. Außerdem würde gerade der explizite Bewertungsvorbehalt im Einkommensteuergesetz nicht beachtet werden. Ob die Verfügung daher Bestand haben wird, bleibt abzuwarten.

Quelle: OFD-Münster, Verfügung vom 13. Juli 2012, S 2170a 234 St 12 33, LEXinform Nr. 5234189

46. Teilwertabschreibungen bei Wertpapieren

Der BFH hatte im Sommer 2011 entschieden, dass bei festverzinslichen Wertpapieren, die eine Forderung in Höhe des Nominalwerts der Forderung verbriefen, eine Teilwertabschreibung unter ihren Nennwert allein wegen gesunkener Kurse regelmäßig nicht zulässig ist. Dies gilt auch dann, wenn die Wertpapiere zum Umlaufvermögen gehören.

Die Grundsätze dieses Urteils wendet die Finanzverwaltung an, wenn es sich um festverzinsliche Wertpapiere im Umlaufvermögen handelt, kein Bonitäts- und Liquiditätsrisiko hinsichtlich der Rückzahlung der Nominalbeträge besteht und die Wertpapiere bei Endfälligkeit zu ihrem Nennwert eingelöst werden können.

Die neuen Grundsätze zur Bewertung von festverzinslichen Wertpapieren im Umlaufvermögen können frühestens in der ersten nach dem 8. Juni 2011 (Tag der BFH-Entscheidung) aufzustellenden Bilanz berücksichtigt werden. Sie sind spätestens in der ersten Bilanz auf einen Bilanzstichtag nach Veröffentlichung des BFH-Urteils im Bundessteuerblatt anzuwenden.

Hinweis:

Die Bewertung festverzinslicher Wertpapiere im Anlagevermögen wird durch diese Regelung nicht berührt. Insoweit verbleibt es bei der bisher durch Verwaltungsauffassung geregelten Bewertung zum Nominalwert.

Quelle: BMF-Schreiben vom 10. September 2012, IV C 6 S 2171, www.bundesfinanzministerium.de

47. Kein Gewinn bei Übertragung eines Grundstücks vom Gesellschafter auf die Gesellschaft gegen Schuldübernahme

Der BFH hat ein neues Urteil gefällt, das aufhorchen lässt. Übertragungen von Wirtschaftsgütern zwischen Gesellschafter und Gesellschaft können damit einfacher gestaltet werden. Folgenden Fall hatte der BFH zu entscheiden:

Ein zu 70 % an einer GmbH & CoKG beteiligter Kommanditist übertrug im Jahr 2001 auf die KG zwei bis dahin zu seinem Sonderbetriebsvermögen gehörende bebaute Grundstücke. Auf einem der Grundstücke lastete noch eine Verbindlichkeit in Höhe von rund 300.000 €, die die KG übernahm. Die Grundstücke wurden bei der KG weiter zu Buchwerten bilanziert.

Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass bei der Übertragung der Grundstücke durch Übernahme der Verbindlichkeit ein teilentgeltliches Geschäft vorliege, das anteilig zur Aufdeckung der stillen Reserven führe. Dementsprechend erhöhte sie den steuerlichen Gewinn.

Einspruch und auch die Klage vor dem Finanzgericht brachten keinen Erfolg. Das Finanzgericht bezog sich dabei ausdrücklich auf die von Seiten der Finanzverwaltung vertretene so genannte Trennungstheorie. Erst der BFH gab dem Kommanditisten Recht:

- Der Gesellschafter einer Personengesellschaft kann Wirtschaftsgüter aus seinem Sonderbetriebsvermögen an die Gesellschaft wie ein fremder Dritter entgeltlich veräußern.
- Überschreitet das Entgelt den Buchwert, erzielt der Gesellschafter aus der Veräußerung einen Gewinn in seinem Sonderbetriebsvermögen. Entgelt für die Übertragung eines Wirtschaftsguts ist jede Gegenleistung, gleichgültig ob sie in Geld, Sachen oder Rechten besteht. Übernimmt die Personengesellschaft im Zusammenhang mit der Übertragung des Wirtschaftsguts eine Verbindlichkeit des Gesellschafters, ist darin ein Entgelt zu sehen.
- Die Übertragung des Grundstücks aus dem Sonderbetriebsvermögen in das Gesamthandsvermögen führt jedoch nicht zu einem Gewinn im Sonderbetriebsvermögen bei Übernahme einer den Buchwert nicht übersteigenden Verbindlichkeit.
- Es liegt auch keine Entnahme aus dem Betriebsvermögen vor. Denn das übertragene Wirtschaftsgut hat das Betriebsvermögen nicht verlassen. Das Betriebsvermögen einer Personengesellschaft umfasst neben dem Gesamthandsvermögen auch das Sonderbetriebsvermögen in der Hand ihrer Gesellschafter. Anders als bei einem von einer einzelnen Person unterhaltenen Betrieb ist deshalb bei einer Personengesellschaft ein zivilrechtlicher Rechtsträgerwechsel ohne gleichzeitige Entnahme denkbar. Findet der Vorgang ganz oder teilweise unentgeltlich statt, fehlt es insoweit an einem Besteuerungstatbestand.

Hinweis:

Der BFH stellt sich hier gegen die so genannte Trennungstheorie der Finanzverwaltung. Nach dieser hat bei der Übertragung eines Wirtschaftsgutes gegen Übernahme von Verbindlichkeiten eine Aufteilung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Vorgang zu erfolgen. Dabei wird der Verkehrswert des übertragenen Grundstücks ins Verhältnis zum Darlehen gesetzt. Daraus ergibt sich immer dann ein Veräußerungsgewinn, wenn der Verkehrswert den Buchwert übersteigt.

Der BFH dagegen sieht nur dann eine entgeltliche Übertragung, wenn die Verbindlichkeit den Buchwert des Wirtschaftsgutes insgesamt übersteigt.

Die Entscheidung dürfte in jedem Fall auch auf den umgekehrten Fall Anwendung finden, d.h. bei Übertragung aus dem Vermögen der Gesellschaft in das Vermögen des Gesellschafters bei Übernahme von Verbindlichkeiten, die jedoch den Buchwert nicht überschreiten.

Ob die Finanzverwaltung das Urteil uneingeschränkt anwendet, ist zurzeit offen.

Quelle: BFH-Urteil vom 19. September 2012, IV R 11/12, LEXinform Nr. 0929064

48. Verspätungszuschläge bei der Umsatz- und Lohnsteuer?

Bislang können Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Lohnsteuer-Anmeldungen, der Antrag auf Dauerfristverlängerung, die Anmeldung der Sondervorauszahlung als elektronische Steuererklärungen mit dem Verfahren ELSTER ohne Authentifizierung an das Finanzamt übermittelt werden. Ab dem 1. Januar 2013 müssen (Vor-) Anmeldungen aufgrund einer Änderung der bundeweit geltenden Steuerdaten-Übermittlungsverordnung zwingend authentifiziert übermittelt werden. Nicht authentifizierte (Vor-) Anmeldungen werden nur noch bis einschließlich 31. Dezember 2012 von den Finanzämtern in Deutschland angenommen. Übermittlungen ohne Registrierung sind ab dem 1. Januar 2013 nicht mehr möglich.

Für die authentifizierte elektronische Übermittlung ist eine Registrierung im ElsterOnline-Portal unter elsteronline.de erforderlich.

Hinweis:

Von der Verpflichtung zur Übermittlung mit Sicherheitszertifikat sind auch schon die Steuer(vor)anmeldungen für den Dezember 2012 betroffen, da diese erst nach Ablauf des Monats und somit in 2013 zu übermitteln sind. Sollte die Registrierung bis dahin nicht erfolgt sein und die Steuer(vor)anmeldung aus diesem Grunde erst nach der gesetzlichen Abgabefrist dem Finanzamt übermittelt werden, so muss der Unternehmer mit der Festsetzung eines Verspätungszuschlags rechnen. Dieser kann bis zu 10 % der angemeldeten Steuer betragen.

Sollten Sie die Steueranmeldungen selbst vornehmen, sollte zur Vermeidung von Verspätungsschlägen die Registrierung, sofern noch nicht geschehen, nun schnellstens erfolgen, da der Registrierungsvorgang einige Zeit in Anspruch nimmt.

Darüber hinaus ist eine Änderung der Verwaltungsanweisungen für das Straf- und Bußgeldverfahren hinsichtlich der pünktlichen Abgabe der Steueranmeldungen zu beachten. Schon bisher stellte eine verzögerte Abgabe der Steuererklärung nach herrschender Meinung eine „Steuerhinterziehung auf Zeit“ dar. Das Einschalten der Buß- oder Strafsachenstelle erfolgte jedoch nicht, sofern die Verspätung auf Krankheit, fehlende Unterlagen oder schlichtweg auf Vergessen beruhte. Eine Weiterleitung erfolgte nur, wenn der Steuerpflichtige vorsätzlich die Zahlung durch eine verspätete Abgabe verzögerte. Die ausdrückliche Ausnahme, dass die verspätet abgegebenen Voranmeldungen nicht an die Buß- und Strafsachenstelle weitergeleitet werden, ist nun nicht mehr in den Verwaltungsanweisungen enthalten.

Hinweis:

Achten Sie unbedingt darauf, dass Sie die Steueranmeldungen rechtzeitig abgeben bzw. die Unterlagen rechtzeitig bei uns einreichen, damit die Meldungen pünktlich erstellt werden können.

In diesem Zusammenhang weisen wir noch einmal auf die Verschärfungen hinsichtlich der strafbefreienden Selbstanzeige hin, die seit Mai 2011 in Kraft getreten sind. Es empfiehlt sich, sofern alle Daten für eine pünktliche Steueranmeldung noch nicht vorliegen, eine großzügige Schätzung abzugeben. Ohne jeden Zweifel ist die richtige, vollständige und pünktliche Abgabe der entsprechenden Steueranmeldungen das Beste.

49. Übergangsfrist für E-Bilanz endet

Für das Wirtschaftsjahr 2013 bzw. 2013/2014 muss die Einreichung der Jahresabschlussbilanz in elektronischer Form erfolgen. Ziel ist offiziell, die elektronische Kommunikation zwischen Unternehmen und Steuerbehörden zu verbessern und somit die staatlichen Einnahmen sicherzustellen.

Da es lange kein festes Regelwerk zur Abgabe einer Steuerbilanz gab, wurde die Umsetzung des Gesetzes bereits zweimal um je ein Jahr verschoben. Mit Beginn des Jahres 2012 wurde die E-Bilanz dann zwar endgültig eingeführt, aber die Finanzverwaltung erließ eine generelle Nichtbeanstandungsregelung. Dies ermöglicht die Einreichung der Bilanz für das Wirtschaftsjahr 2012 bzw. 2012/2013 noch im Papierformat. Für das Jahr 2013 wird die Abgabe einer E-Bilanz zur Pflicht. Dazu hat die Finanzverwaltung vor einiger Zeit bekannt gegeben, welchen Mindestumfang die Bilanzdaten haben müssen, die sog. Taxonomie.

Hinweis:

Aufgrund der vorgegebenen Taxonomie kommt es zum Teil zu neuen Differenzierungen, wie etwa beim Bezug von Waren. Es empfiehlt sich, die Anpassung der Buchführung an die Erfordernisse der E-Bilanz bis Ende 2012 vorzunehmen, um 2013 bereits E-Bilanz-konform buchen zu können. Wir unterstützen Sie dabei gerne.

50. Jahresabschlüsse bis zum 31. Dezember veröffentlichen!

GmbHs & GmbH & Co. KGs, deren letztes Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2011 endete, müssen ihre Jahresabschlüsse bis zum 31. Dezember 2012 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht haben. Die Offenlegung muss spätestens bis 12 Monate nach dem Abschlussstichtag erfolgt sein, bei kapitalmarktorientierten Unternehmen innerhalb von 4 Monaten. Wird diese Frist nicht eingehalten, kann ein Ordnungsgeld von bis zu 25.000 € festgesetzt werden.

Welche Unterlagen müssen eingereicht werden? Das hängt davon ab, in welche Größenklasse die Gesellschaft einzuordnen ist. Bei kleinen Gesellschaften reichen eine verkürzte Bilanz sowie der Anhang aus. Die Gewinn- und Verlustrechnung muss nicht veröffentlicht werden. Als „klein“ zählt eine Gesellschaft, die an zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren nicht mehr als zwei der folgenden Merkmale überschritten hat:

- 4.840.000 € Bilanzsumme,

- 9.860.000 € Umsatzerlöse,
- 50 Arbeitnehmer.

Mittelgroße Kapitalgesellschaften und große Kapitalgesellschaften haben deutlich mehr Geschäftszahlen zu veröffentlichen. In jedem Fall muss auch das Datum veröffentlicht werden, an dem der Jahresabschluss durch die Gesellschafterversammlung festgestellt wurde.

Gerade für kleine Kapitalgesellschaften ist die Veröffentlichung mit Risiken verbunden. Im elektronischen Bundesanzeiger können die veröffentlichten Daten von Konkurrenz, Lieferanten und Kunden uneingeschränkt eingesehen werden. Daher ist es wichtig, dass kleine Gesellschaften nur die nötigsten Daten veröffentlichen und auch der Anhang nur die handelsrechtlich erforderlichen Mindestangaben enthält.

Hinweis:

Obwohl Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Ergebnisverwendung nicht offengelegt werden müssen, erscheint auch bei einer verkürzten Bilanz das Jahresergebnis. Deshalb sollten gerade kleine GmbHs vor der Feststellung des Jahresabschlusses durch die Gesellschafterversammlung Maßnahmen ergreifen, um den Gewinnausweis in der Bilanz zu vermeiden. Das kann geschehen durch Ausschüttungen oder Einstellung des Gewinns in die Rücklagen. Bitte sprechen Sie uns dazu rechtzeitig an.

Bei GmbH & Co. KGs können die Gewinnanteile relativ einfach aus der Position „Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag“ ausgeblendet werden. Enthält der Gesellschaftsvertrag keine Regelung, dass die Gesellschafterversammlung über die Verwendung des Jahresergebnisses zu beschließen hat, kann dieses den Kapitalkonten der Gesellschafter zugewiesen werden. In der Regel wird bei GmbH & Co. KGs der Gewinn vollständig verwendet und ist aus dem Jahresabschluss normalerweise nicht mehr ersichtlich.

Erleichterungen im Bereich der Rechnungslegung und Offenlegung für kleine Gesellschaften sind im neuen Gesetzesentwurf zur Erleichterung für Kleinstkapitalgesellschaften (MicroBilG) vorgesehen. Diese sollen aber frühestens für das Geschäftsjahr 2012 gelten.

51. Diese Unterlagen können Sie nach dem 31. Dezember 2012 vernichten

Steuerpflichtige, insbesondere Kaufleute, sind gesetzlich verpflichtet, Unterlagen bzw. Belege aufzubewahren, wenn diese die Grundlage für die Buchführung und den Jahresabschluss bilden. Die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen betragen 6 oder 10 Jahre. Die folgenden schriftlich oder elektronisch erstellten Geschäftsunterlagen können somit im Jahr 2013 vernichtet werden:

- Buchungsbelege, wie etwa Rechnungen, Lieferscheine, Steuerbescheide oder Kontoauszüge aus dem Jahr 2002 oder früher,
- Inventare, die bis zum 31. Dezember 2002 aufgestellt worden sind,
- Bücher, in denen die letzte Eintragung im Jahr 2002 oder früher erfolgt ist,
- Jahres-, Konzern- und Zwischenabschlüsse, Eröffnungsbilanzen und Lageberichte, die 2002 oder früher aufgestellt worden sind,
- Lohnunterlagen für die Sozialversicherung bis zum Ablauf des auf die letzte Prüfung folgenden Jahres,
- Lohnkonten und die in diesem Zusammenhang aufzubewahrenden Belege mit Eintragungen aus 2006 und früher,
- erhaltene und versandte Handels- und Geschäftsbriefe, die 2006 oder früher erhalten oder versandt wurden oder
- sonstige für die Besteuerung bedeutsame Belege, z.B. Ein- und Ausfuhrbelege, Mahnvorgänge sowie Grund- und Handelsregistrauszüge aus 2006 oder früher.

Es gibt allerdings zahlreiche Ausnahmen, die auch nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht einer Vernichtung entgegenstehen. So dürfen die o.g. Unterlagen dann nicht vernichtet werden, wenn sie

- für eine begonnene Außenprüfung,
- für anhängige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen,
- für ein schwebendes oder wegen einer Außenprüfung zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren,
- zur Begründung von Anträgen beim Finanzamt,
- bei vorläufigen Steuerfestsetzungen oder
- für Vorsteuerberichtigungstatbestände

von Bedeutung sind.

Sind die Aufbewahrungsfristen bereits abgelaufen oder sprechen keine anderen Gründe gegen eine Vernichtung, kann es trotzdem sinnvoll sein, die Unterlagen länger aufzubewahren, etwa wenn aktuell relevante Vorgänge, deren Ursachen weit zurückliegen, nachvollzogen werden müssen. Außerdem gibt es zahlreiche Einzelgesetze

und Verordnungen außerhalb der steuerlichen Aufbewahrungspflichten, wie etwa im Bereich des Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutzes, die eine Aufbewahrung vorschreiben.

Interne Aufzeichnungen, wie etwa Kalender oder Arbeitsberichte, sind nicht aufbewahrungspflichtig. Ob und wie lange diese Unterlagen aufzubewahren sind, richtet sich allein nach der innerbetrieblichen Notwendigkeit.

Hinweis:

Bilanzierende müssen eine Rückstellung für ihre Aufbewahrungspflichten bilden.

Nicht aufbewahrungspflichtig sind Unterlagen außerhalb der Buchführungs- und Aufzeichnungspflicht. Das betrifft vor allem Steuerpflichtige mit Überschusseinkünften, wie etwa mit Vermietungseinkünften, Kapitaleinkünften sowie Arbeitnehmer oder Rentner. Aber auch Belege im Zusammenhang mit Sonderausgaben oder außergewöhnlichen Belastungen sind nicht aufbewahrungspflichtig. Werden diese nach der Veranlagung vom Finanzamt zurückgeschickt, kann der Steuerpflichtige sie anschließend vernichten. Das gilt auch, wenn die Steuer unter dem Vorbehalt der Nachprüfung festgesetzt wurde. Werden die Daten der Steuererklärung mit dem Programm ELSTER übermittelt, sind die Belege bis zum Eintritt der Bestandskraft/Rechtskraft bzw. bis zur Aufhebung des Vorbehalts der Nachprüfung aufzubewahren.

Hinweis:

Eine gesonderte Aufbewahrungspflicht trifft alle Steuerpflichtigen mit Überschusseinkünften von mehr als 500.000 € im Kalenderjahr. Die erstmals ab 2010 eingeführte 6-jährige Aufbewahrungspflicht umfasst die Aufzeichnungen und Unterlagen für diese Überschusseinkünfte und ist ab Beginn des Kalenderjahres zu erfüllen, nachdem die Summe überschritten wurde.

Eine weitere Besonderheit gibt es für private Auftraggeber, die Leistungen von Unternehmern im Zusammenhang mit einem Grundstück beziehen (z.B. Bauleistungen, Instandhaltungsarbeiten in und an Gebäuden, die Vermietung von Containern sowie Architektenleistungen, die Leistungen von Gärtnern und Reinigungsfirmen). Die Rechnungen müssen 2 Jahre aufbewahrt werden. Die Frist beginnt am Schluss des Jahres, in dem die Rechnung ausgestellt wurde.

Hinweis:

Im Jahressteuergesetz 2013 ist eine Verkürzung der Aufbewahrungspflicht vorgesehen. Nach der geplanten Regelung sollen Unterlagen, die bisher zehn Jahre aufbewahrt werden mussten, ab 2013 nur noch acht Jahre aufbewahrt werden. Ab 2015 soll sich die Aufbewahrungsfrist dann sogar auf sieben Jahre verkürzen. Die verkürzten Aufbewahrungsvorschriften sollen auch im Umsatzsteuergesetz umgesetzt werden. Eine entsprechende Verkürzung soll in den handelsrechtlichen Vorschriften vollzogen werden.

52. Zivilrechtliche Verjährungsfristen – zum 31. Dezember verjähren Ansprüche

Die Verjährung dient im Zivilrecht wie auch in anderen Rechtsgebieten der Rechtssicherheit und dem Rechtsfrieden. Tritt die Verjährung ein, verliert der Gläubiger durch Zeitablauf die Durchsetzbarkeit seines Anspruchs. Auf der Gegenseite hat ab diesem Zeitpunkt der Schuldner ein Gegenrecht, seine Leistung zu verweigern.

Die regelmäßige zivilrechtliche Verjährungsfrist beträgt grundsätzlich 3 Jahre, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde. Sie beginnt am Schluss des Jahres zu laufen, in dem:

- der Anspruch entstanden ist und
- der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Hinweis:

Neben der regelmäßigen Verjährungsfrist gibt es davon abweichend noch eine Reihe besonderer Verjährungsfristen. Wichtig ist v.a. noch die 2-jährige Verjährungsfrist, die für Mängelansprüche des Käufers gilt. Nach 10 Jahren verjähren Ansprüche auf Übertragung des Eigentums an einem Grundstück sowie auf Begründung, Übertragung und Aufhebung eines Rechts an einem Grundstück. Mit Letzterem sind vor allem Nießbrauchsrechte, Dienstbarkeiten und Erbbaurechte gemeint. Diese und auch Eigentumsansprüche an einem Grundstück werden erst ab Eintragung im Grundbuch vollzogen, wofür die 10-jährige Verjährungsfrist gilt. Daneben gibt es noch die 30-jährige Verjährungsfrist, die für Herausgabeansprüche aus Eigentum, familien- und erbrechtliche Ansprüche, rechtskräftig – d.h. per Urteil – festgestellte Ansprüche und Ansprüche aus vollstreckbaren Vergleichen oder vollstreckbaren Urkunden gilt.

Sind beide o.g. Voraussetzungen erfüllt, verjähren nach Ablauf des 31. Dezembers 2012 alle Ansprüche, die im Laufe des Jahres 2009 entstanden sind. Unternehmer, die im Jahr 2009 eine Leistung erbracht haben, die Gegenleistung des Schuldners, wie etwa die Zahlung der offenen Rechnung, aber noch aussteht, müssen diese Verjährungsfrist unbedingt beachten, um am Ende nicht leer auszugehen. Im Übrigen verjähren die Ansprüche des Gläubigers auch dann, wenn noch gar keine Rechnung geschrieben wurde. Wichtig ist lediglich, dass die beiden o.g. Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Verjährung kann durch bestimmte Ereignisse gehemmt werden, wie etwa durch:

- Verhandlungen zwischen Gläubiger und Schuldner über den Anspruch selbst,
- Rechtsverfolgung, wie etwa durch Klageerhebung oder ein gerichtliches Mahnverfahren,
- Leistungsverweigerungsrecht des Schuldners,
- höhere Gewalt.

Der Zeitraum, währenddessen die Verjährung durch o.g. Gründe gehemmt ist, wird in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet. Das Fristende verschiebt sich quasi um diesen Zeitraum nach hinten.

Hinweis:

Allein durch eine Mahnung an den Schuldner wird die Verjährungsfrist nicht gehemmt. Dazu bedarf es vielmehr eines gerichtlichen Mahnbescheids.

53. Rechengrößen und Beitragssätze in der Sozialversicherung 2013

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat den Entwurf für die Rechengrößen in der Sozialversicherung 2013 vorgelegt. Ausschlaggebend für die Anhebung der Werte auch für 2013 ist die Lohnzuwachsrate, d.h. die Entwicklung der Löhne und Gehälter, des Jahres 2011 im Vergleich zu 2010. Diese lag in den neuen Bundesländern bei 2,95 % und in den alten Bundesländern bei 3,07 %. Die nun vorliegenden Rechengrößen hat die Bundesregierung bereits beschlossen.

In der gesetzlichen **Kranken- und Pflegeversicherung** wird die **Beitragsbemessungsgrenze** in den alten und neuen Bundesländern ab 2013 voraussichtlich auf 47.250 € im Jahr (Vorjahr: 45.900 €) bzw. 3.937,50 € im Monat (Vorjahr: 3.825 €) festgesetzt. Gesetzlich Versicherte, deren Verdienst über dieser Grenze liegt, müssen mit höheren Beiträgen rechnen und ihre Arbeitgeber mit steigenden Beitragszuschüssen.

Bis zum Erreichen der **Jahresarbeitsentgeltgrenze** ist jeder Arbeitnehmer in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert. Berücksichtigt wird immer das komplette Jahreseinkommen inkl. Sonderleistungen. Dieser Grenzwert soll gegenüber dem Vorjahr auf 52.200 € Jahresverdienst steigen (Vorjahr: 50.850 €).

In der **Renten- und Arbeitslosenversicherung** steigt die **Beitragsbemessungsgrenze** in den alten Bundesländern auf 5.800 € im Monat (2012: 5.600 €) bzw. 69.600 € im Jahr (2012: 67.200 €). Auch in den neuen Bundesländern steigen die Bemessungsgrenzen im nächsten Jahr in den beiden Versicherungszweigen. Der Wert liegt dann bei 4.900 € im Monat (2012: 4.800 €) und 58.800 € im Jahr (2012: 57.600 €).

Die **Bezugsgröße gemäß § 18 SGB IV** ist eine wichtige Rechengröße für zahlreiche Werte der Sozialversicherung. So beeinflusst die Bezugsgröße z.B. die Höhe der Mindestbeiträge für freiwillig gesetzlich Versicherte, etwa für Selbständige. Im Geltungsbereich West steigt die Bezugsgröße auf 2.695 € monatlich und 32.340 € jährlich. Im Jahr 2012 betragen diese Werte noch 2.625 € im Monat bzw. 31.500 € im Jahr. Im Geltungsbereich Ost werden die Werte auf 2.275 € im Monat bzw. 27.300 € im Jahr festgesetzt (2012: 2.240 € im Monat und 26.880 € im Jahr).

Hinweis:

Durch die Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenzen werden die Sozialversicherungsbeiträge besonders für Besserverdienende teurer.

Noch ist unklar, ob und welche die **Beitragssätze** in der gesetzlichen Sozialversicherung ab 2013 verändert werden. Die Einnahmesituation der einzelnen Versicherungszweige ist wegen der guten Konjunktur nicht angespannt. Geplant sind zurzeit folgende Beitragssätze ab 2013. Dabei steht insbesondere die Absenkung des Beitragssatzes für die Rentenversicherung von 19,6 % auf 19,0 % stark in der Diskussion.

	Beitragssatz
Rentenversicherung	18,90 %
Arbeitslosenversicherung	3,00 %
Pflegeversicherung	2,05 %
	Kinderlose 2,30 %
Krankenversicherung	15,50 %
	davon Arbeitnehmeranteil 8,20 % und Arbeitgeberanteil 7,30 %

Etliche Krankenkassen machen inzwischen von der Möglichkeit Gebrauch, von ihren Mitgliedern **Zusatzbeiträge** zu erheben, wenn sie mit den zugeteilten Mitteln nicht auskommen. Ab 2011 kann dieser einkommensunabhängig von den Kassen festgelegt werden. Übersteigt der durchschnittliche Zusatzbeitrag allerdings 2 % des Einkommens des Versicherten, greift ein sozialer Ausgleich. Für den betroffenen Kassenpatienten gibt es allerdings ein Sonderkündigungsrecht, wenn seine Krankenkasse Zusatzbeiträge ankündigt.

Hinweis:

Der Bundestag hat außerdem beschlossen, zum 1. Januar 2013 die Praxisgebühr abzuschaffen.

Quelle: Verordnung über die Sozialversicherungsrechengrößen 2013, www.bmas.de

54. Leicht steigende Sachbezugswerte ab 2013

Nach dem Entwurf der neuen Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung werden auch nächstes Jahr die amtlichen Sachbezugswerte für Verpflegung und Unterkunft entsprechend der Entwicklung der Verbraucherpreise angehoben. Hierzu hat das Bundesarbeitsministerium einen Entwurf vorgelegt.

Jegliches Arbeitsentgelt, das nicht in Form von Geld ausgezahlt wird, gehört zu den Sachbezügen. Gemeint sind damit aber nicht nur Waren, sondern auch die Gewährung von Kost und Logis. Die folgenden Tabellen geben die dafür maßgeblichen Sachbezugswerte für 2013 wieder. Diese müssen sowohl im Steuerrecht für die Lohnsteuer also auch sozialversicherungsrechtlich bei der Ermittlung der Sozialversicherungsbeiträge beachtet werden.

Sachbezugswerte für freie Verpflegung 2013 in €

Personenkreis		Frühstück	Mittagessen	Abendessen	insgesamt
Arbeitnehmer	mtl.	48,00	88,00	88,00	224,00
	ktgl.	1,60	2,93	2,93	7,47
Familienangehörige des Arbeitnehmers					
volljährig	mtl.	48,00	88,00	88,00	224,00
	ktgl.	1,60	2,93	2,93	7,47
bei Vollendung des 14., aber nicht des 18. Lebensjahrs	mtl.	38,40	70,40	70,40	179,20
	ktgl.	1,28	2,34	2,34	5,98
bei Vollendung des 7., aber nicht des 14. Lebensjahrs	mtl.	19,20	35,20	35,20	89,60
	ktgl.	0,64	1,17	1,17	2,99
vor Vollendung des 7. Lebensjahrs	mtl.	14,40	26,40	26,40	67,20
	ktgl.	0,48	0,88	0,88	2,24

Sollen die Sachbezugswerte für einen Teil-Entgeltsabrechnungszeitraum ermittelt werden, müssen die jeweiligen Tagesbeträge mit der Anzahl der Kalendertage multipliziert werden. Im Übrigen sind die Werte für Familienangehörige anzusetzen, wenn die Verpflegung nicht nur dem Beschäftigten, sondern auch seinen nicht bei demselben Arbeitgeber beschäftigten Angehörigen gewährt wird. Sind Ehegatten bei demselben Arbeitgeber beschäftigt, sind die Werte für die Verpflegung der Kinder bei jedem Ehegatten zur Hälfte anzusetzen.

Sachbezugswerte für freie Unterkunft 2013 in €

Unterkunft belegt mit		Unterkunft allgemein	Aufnahme im Arbeitgeberhaushalt/ Gemeinschaftsunterkunft
1 volljähriger Arbeitnehmer	mtl.	216,00	183,60
	ktgl.	7,20	6,12
2 volljährige Arbeitnehmer	mtl.	129,60	97,20
	ktgl.	4,32	3,24
3 volljährige Arbeitnehmer	mtl.	108,00	75,60
	ktgl.	3,60	2,52
1 Jugendlicher / Azubi	mtl.	183,60	151,20
	ktgl.	6,12	5,04
2 Jugendliche / Azubis	mtl.	97,20	64,80
	ktgl.	3,24	2,16
3 Jugendliche / Azubis	mtl.	75,60	43,20
	ktgl.	2,52	1,44

Eine **Aufnahme in den Arbeitgeberhaushalt** ist immer dann gegeben, wenn der Arbeitnehmer sowohl in die Wohnungs- als auch in die Verpflegungsgemeinschaft des Arbeitgebers aufgenommen wird. Wird dem Arbeitnehmer ausschließlich eine Unterkunft zur Verfügung gestellt, ist der ungekürzte Unterkunftswert anzusetzen. **Gemeinschaftsunterkünfte** sind z.B. Lehrlings- oder Schwesternwohnheime. Charakteristisch dafür sind Wasch- und Duschräume oder Toiletten, die gemeinschaftlich genutzt werden.

Für **freie Wohnung** gibt es keinen amtlichen Sachbezugswert. Unter Wohnung versteht man eine geschlossene Einheit von Räumen mit Wasserversorgung, Kochgelegenheit und WC, während bei Mitbenutzung von Bad, Toilette und Küche lediglich eine Unterkunft vorliegt. Dasselbe gilt, wenn mehreren Arbeitnehmern eine Wohnung zur gemeinsamen Nutzung zur Verfügung gestellt wird. Wird vom Arbeitgeber eine Wohnung überlassen, muss als Sachbezug die ortsübliche Miete angesetzt werden. Wenn die Ermittlung des ortsüblichen Mietpreises mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden ist, kann er mit 3,80 €/m² (2012: 3,70 €/m²) angesetzt werden. Bei einfacher Ausstattung (ohne Sammelheizung oder ohne Bad/Dusche) werden 3,10 €/m² (2012: 3,00 €/m²) zu Grunde gelegt.

Hinweis:

Der Gesamtsachbezugswert beträgt damit 440,00 € (2012: 431,00 €).

Die neuen Sachbezugswerte sind für Lohnabrechnungen ab Januar 2013 zu berücksichtigen.

Quelle: Entwurf zur 5. Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 12. Oktober 2012, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, www.bmas.de

55. Bei Bewirtungskosten auf die Formalien achten!

Für den Fall der Bewirtung von Kunden in einer Gaststätte hat der BFH in einem aktuellen Urteil noch einmal die strengen Voraussetzungen des Nachweises von Bewirtungskosten bekräftigt.

Ein Steuerpflichtiger betrieb ein gewerbliches Unternehmen „Exportberatung und Vermittlung von Maschinen und Anlagen“. Dabei bewirtete er auch Kunden in einer Gaststätte. Leider versäumte er, auf der Rechnung seinen Namen eintragen zu lassen. Ansonsten erfüllten die Rechnungen alle Voraussetzungen, um steuerlich als Betriebsausgabe anerkannt zu werden. Die fehlende Angabe „ergänzte“ der Steuerpflichtige, indem er einen so genannten Eigenbeleg erstellte. Außerdem wies er über Kreditkartenabrechnungen nach, dass er die Bewirtungsaufwendungen tatsächlich selbst getragen hatte.

Im Gegensatz zum Finanzgericht bestätigte der Bundesfinanzhof das Finanzamt und schloss den Betriebsausgabenabzug aus.

Nach den für Bewirtungsaufwendungen vorgesehenen gesetzlichen Vorgaben sind Aufwendungen für die Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass nicht abziehbar, soweit sie 70 % der Aufwendungen übersteigen, die nach der allgemeinen Verkehrsauffassung als angemessen anzusehen sind und deren Höhe und

betriebliche Veranlassung nachgewiesen wird. Zum Nachweis der Höhe und der betrieblichen Veranlassung der Aufwendungen sind schriftlich die folgenden Angaben zu machen:

- Ort,
- Tag,
- Teilnehmer,
- Anlass der Bewirtung,
- Höhe der Aufwendungen.

Hinweis:

Hat die Bewirtung in einer Gaststätte stattgefunden, so genügen Angaben zu dem Anlass und den Teilnehmern. Die Rechnung über die Bewirtung ist beizufügen.

Das Beifügen der Rechnung ist zwingende Voraussetzung für den Betriebsausgabenabzug. Gaststättenrechnungen ohne Angabe des Bewirtenden sind grundsätzlich als Nachweis ungeeignet, da sie nicht erkennen lassen, wem die Aufwendungen entstanden sind, die Überprüfung der betrieblichen Veranlassung und der Angemessenheit nicht ermöglichen. Der Gaststättenrechnung komme eine erhöhte Nachweisfunktion auch deshalb zu, weil nur der Gaststätteninhaber oder sein Bevollmächtigter den Namen des bewirtenden Steuerpflichtigen vermerken dürften.

Hinweis:

Eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass der Name des Bewirtenden in der Rechnung enthalten sein muss, besteht nur für Rechnungen über Kleinbeträge (150 €).

Daneben entschied der BFH in dem vorliegenden Streitfall erneut über das Vorliegen eines häuslichen Arbeitszimmers. Da der Steuerpflichtige sowohl Räume im privaten Obergeschoss als auch im Keller zu betrieblichen Zwecken nutze, liege ein häusliches Arbeitszimmer vor, auch wenn die betrieblichen Räume im Kellergeschoss über einen separaten Eingang zu erreichen waren. Durch die Verbindung zum Besprechungsraum im Obergeschoss über eine interne Treppe seien die Räume in die häusliche Sphäre eingebunden. Kellergeschoss und Besprechungsraum im Obergeschoss bildeten insofern eine betriebliche Einheit.

Da das Finanzgericht festgestellt hatte, dass der Steuerpflichtige den Mittelpunkt seiner beruflichen Tätigkeit, nämlich die Beratungs- und Verkaufstätigkeit, überwiegend außerhalb dieser Räumlichkeiten ausübte, stand ihm auch nur der begrenzte Abzug der Kosten für das häusliche Arbeitszimmer in Höhe von 1.250 € zu.

Hinweis:

Hinderlich war für den BFH nicht, dass trotz begrenztem Betriebsausgabenabzug, die betrieblich genutzten Räumlichkeiten zum notwendigen Betriebsvermögen gehörten, deren stille Reserven bei der späteren Betriebsaufgabe in die Ermittlung des Aufgabegewinns einbezogen wurden.

Quelle: BFH-Urteil vom 18. April 2012, X R 57/09, www.bundesfinanzhof.de

56. Abgabe werthaltiger Abfälle

Die Finanzverwaltung hat ihr Schreiben zur umsatzsteuerlichen Behandlung werthaltiger Abfälle aus dem Jahre 2008 überarbeitet. Einige Grundsätze sind erhalten geblieben, einige Aussagen sind überarbeitet worden.

Nach dem Kreislaufwirtschafts- bzw. Abfallgesetz gelten als Abfall alle beweglichen Sachen, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle in diesem Sinne sind nach den Vorgaben der o.g. Gesetze zu entsorgen. Daneben bestehen für bestimmte Abfallgruppen besondere Entsorgungspflichten aufgrund einzelgesetzlicher Regelungen z.B. für Altfahrzeuge, Altglas, Altholz, Altöl, Bioabfall, gebrauchte Batterien und Akkumulatoren, gewerblichen Abfall, Elektro- und Elektronikgeräte, Klärschlamm, Verpackungen und tierische Nebenprodukte.

Das nun vorliegende BMF-Schreiben gilt ebenfalls für die Entsorgung der Abfälle aus der Demontage unbeweglicher Gegenstände (z.B. Abbruch von Bauwerken und Industrieanlagen mit Entsorgung der anfallenden Abbruchstoffe).

Immer dann, wenn einer Entsorgungsleistung eine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung zukommt, geht das BMF bei der Abfallentsorgung von einem tauschähnlichen Umsatz aus, bei dem die Entsorgung im Tauschverhältnis zu einer Lieferung des Abfallstoffs steht. Ist dem zur Entsorgung überlassenen Abfall ein wirtschaftlicher Wert beizumessen (sog. werthaltiger Abfall), liegt ein tauschähnlicher Umsatz (Entsorgungsleistung gegen Lieferung des Abfalls) - ggf. mit Baraufgabe - vor, wenn nach den übereinstimmenden Vorstellungen der Vertragspartner

- der überlassene Abfall die Höhe der Barvergütung für die Entsorgungsleistung oder
- die übernommene Entsorgung die Barvergütung für die Lieferung des Abfalls beeinflusst hat.

Wirtschaftliche Bedeutung kommt einer Entsorgungsleistung zu, wenn Vereinbarungen über die Aufarbeitung oder Entsorgung der Abfälle getroffen wurden. Weitere Voraussetzung ist, dass dem zur Entsorgung überlassenen Abfall ebenfalls ein wirtschaftlicher Wert beizumessen ist.

Ein tauschähnlicher Umsatz liegt insbesondere nicht vor,

- im Falle sog. Umleersammeltouren (z.B. Leerung von Altpapiertonnen). Hier ist davon auszugehen, dass eine wechselseitige Beeinflussung von Barvergütung und Entsorgungsleistung und damit ein tauschähnlicher Umsatz nicht vorliegt,
- in den Fällen, in denen die Werthaltigkeit von zur Entsorgung überlassenen Abfällen erst später festgestellt werden kann, ohne dass sich hierdurch Auswirkungen auf die Höhe der Vergütung bereits getätigter Umsätze ergeben,
- wenn Nebenerzeugnisse oder Abfälle im Rahmen von Gehaltslieferungen zurückgenommen werden,
- wenn das angekaufte Material ohne weitere Behandlung marktfähig (z.B. an einer Rohstoffbörse handelbar) ist, auch keiner gesetzlichen Entsorgungsverpflichtung mehr unterliegt und damit seine Eigenschaft als Abfall verloren hat.

Hinweis:

Bei der Abrechnung ist hinsichtlich der Abfälle ggf. die Umkehr der Steuerschuldnerschaft zu beachten. Sprechen Sie uns in Zweifelsfällen rechtzeitig an.

Quelle: BMF-Schreiben vom 20. September 2012, IV D 2 S 7203/07/10002, www.bundesfinanzministerium.de

57. Vorsteuerabzug bei Photovoltaikanlagen

Die bayerische Finanzverwaltung hat sich umfassend zur Frage des Umfangs des Abzugs der Umsatzsteuer bei Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) geäußert, insbesondere dazu, wenn im Zusammenhang mit der PV-Anlage ein Gebäude neu errichtet bzw. eine Dachsanierung durchgeführt wird. Dabei wird auch die neue Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes berücksichtigt.

Dieser geht ja bekanntermaßen davon aus, dass das Dach für die Installation der PV-Anlage als Halterung erforderlich ist. Es bestehe damit dem Grunde nach ein direkter und unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Herstellung des Gebäudes bzw. der Dachsanierung und der Erzeugung und Einspeisung des mit Hilfe der PV-Anlage gewonnenen Stroms. Dennoch ist im Regelfall nur ein anteiliger Vorsteuerabzug möglich.

Folgende Sachverhalte werden von der Finanzverwaltung beurteilt:

Anschaffung/Herstellung eines ansonsten nichtunternehmerisch verwendeten Gebäudes

Das Betreiben einer PV-Anlage auf dem Dach eines ansonsten nichtunternehmerisch verwendeten Gebäudes führt zu einer teilweisen unternehmerischen Nutzung.

Beträgt die unternehmerische Verwendung des Gebäudes mindestens 10 %, kann das Gebäude bzw. der entsprechende Gebäudeanteil dem Unternehmen zugeordnet werden. Der Anteil der unternehmerischen Nutzung eines Gebäudes ist nicht nach dem Verhältnis der Nutzflächen zu berechnen, da die Nutzflächen innerhalb des Gebäudes nicht mit den Nutzflächen des Daches vergleichbar sind. Vielmehr stellt der Umsatzschlüssel einen sachgerechten Aufteilungsschlüssel dar. Der Umsatzschlüssel stellt auf das Verhältnis der fiktiven Vermietungsumsätze hinsichtlich der Dachfläche zur Summe der fiktiven Vermietungsumsätze hinsichtlich des Gebäudes und der Dachfläche ab.

Bei der Ermittlung des Aufteilungsmaßstabes für die Umsatzsteuer auf das Gebäude und die PV-Anlage soll grundsätzlich den Angaben des Unternehmers gefolgt werden, sofern kein offensichtliches Missverhältnis zwischen den (fiktiven) Umsätzen für die Vermietung des gesamten Gebäudes und den (fiktiven) Umsätzen für die Vermietung der Dachflächen besteht.

Dachsanierung im Zusammenhang mit dem Einbau einer PV-Anlage

Bei Dachsanierungsleistungen handelt es sich um Erhaltungsaufwendungen, die das gesamte Gebäude betreffen. Bei Dachsanierungsleistungen im Zusammenhang mit dem Einbau einer PV-Anlage ist die Vorsteuer in entsprechender Weise aufzuteilen.

Hinweis:

Nimmt der Unternehmer allein aus statischen Gründen für die PV-Anlage erforderliche Verstärkungen des Dachstuhls vor, besteht kein Nutzungs- und Funktionszusammenhang der Baumaßnahmen mit dem Gebäude selbst. Vielmehr ist ein direkter und unmittelbarer Zusammenhang mit der Erzeugung und dem Verkauf des Stroms gegeben. Insoweit ist ein voller Vorsteuerabzug aus diesen Baumaßnahmen möglich.

Ermittlung der fiktiven Mieten

Für die Ermittlung der fiktiven Vermietungsumsätze hinsichtlich der Dachfläche können Anhaltspunkte aus dem Internet entnommen werden. Die Bandbreite liegt zwischen 2 € bis 4 € pro qm mit Modulen überdeckter Dachfläche im Jahr bzw. zwischen 20 € bis 30 € je installiertem kWp im Jahr.

Ein Mietzins am oberen Rand der Richtwerte ist nur bei optimalen Bedingungen erreichbar (Südausrichtung, Dachneigung 20° bis 30°, keine Verschattung, geringer Abstand zum Einspeisepunkt des Netzbetreibers).

Hinweis:

Ein Ansatz von 3 € pro qm mit Modulen überdeckter Dachfläche akzeptiert die bayerische Finanzverwaltung ohne weitere Prüfung. Will man einen höheren Ansatz, müssen Nachweise geführt werden.

Die Finanzämter sollen die erzielbare Miete für das Gebäude nach den Umständen des Einzelfalles selbst ermitteln. Zu berücksichtigen sind die Nutzungsart des Gebäudes, seine Bauweise, Lage usw. Anhaltspunkte können ggf. die Bewertungsstellen liefern. Ist das Gebäude selbst vermietet, ist die tatsächlich erzielte Miete oder Pacht zugrunde zu legen.

Hinweis:

Nach früherer Rechtsprechung und vor Änderung des Umsatzsteuergesetzes hatte der Unternehmer bei einem teilunternehmerisch genutzten Gebäude die Möglichkeit, den Abzug der Vorsteuer aus den gesamten Herstellungs-/Anschaffungskosten zu beantragen. Nun soll das Finanzamt mit dem betreffenden Unternehmer klären, ob dieser seinen Antrag auf volle Zuordnung des Gebäudes zum unternehmerischen Bereich aufrechterhalten möchte. Ist dies der Fall, ist die nichtunternehmerische Nutzung als unentgeltliche Wertabgabe zu besteuern. Wir beraten Sie gerne.

Dachverpachtung

Die vorgenannten Grundsätze sind auch auf Fälle anzuwenden, in denen das Dach nach einem Neubau oder einer Sanierung verpachtet wird.

Quelle: Bayerisches Landesamt für Steuern, Verfügung vom 7. August 2012, S 7300.2.1-14/48 St 33, LEXinform Nr. 5234106

58. Jetzt Lohnsteuerfreibeträge für 2013 neu beantragen

Zum 1. Januar 2013 startet das so genannte ELStAM-Verfahren („Elektronische LohnSteuerAbzugsMerkmale“). Dabei werden alle Daten für den Lohnsteuerabzug zwischen Unternehmen, Finanzämtern und Arbeitnehmern elektronisch verarbeitet. Während für 2012 noch die alten Lohnsteuerkarten aus dem Jahre 2010 mit den darin ggf. eingetragenen Freibeträgen aufgrund einer Übergangsregelung weiterhin Gültigkeit hatten, müssen mit der Umstellung die Freibeträge für den Lohnsteuerabzug 2013 neu beantragt werden, z.B. für Berufspendler.

Hinweis:

Arbeitnehmer, die bisher Freibeträge auf ihrer Lohnsteuerkarte eingetragen hatten, sollten zügig reagieren und einen entsprechenden Antrag bei ihrem Wohnsitzfinanzamt stellen, damit die Freibeträge bereits ab Januar 2013 (weiter) gelten können.

Sofern kein Freibetrag beantragt oder der Antrag verspätet gestellt wird, ist dies kein „Beinbruch“. Die Aufwendungen können auch noch im Rahmen der Einkommensteuererklärung 2013 geltend gemacht werden. Hier muss man dann allerdings erst das Kalenderjahr 2013 abwarten, so dass das Geld erst später zur Verfügung steht.

59. Umzugskosten – Neue Pauschalen ab 2013

Berufsbedingte Umzugskosten können als Werbungskosten von der Steuer abgesetzt werden, vorausgesetzt der Umzug ist beruflich veranlasst. Als „beruflich veranlasst“ Umzugsgründe gelten beispielsweise der Wechsel des Arbeitsplatzes oder der Antritt einer neuen Arbeitsstelle. Aber auch der Umzug in die Nähe der Arbeitsstelle gilt als beruflich veranlasst, wenn dadurch eine Fahrtzeitverkürzung von einer Stunde täglich erreicht wird.

Abzugsfähig sind die folgenden Kosten:

- Reisekosten: Fahrtkosten am Umzugstag sind mit 0,30 € je gefahrenen Kilometer zzgl. Verpflegungsmehraufwand absetzbar. Fahrtkosten für die Wohnungssuche oder für Besichtigungen können nur für 2 Reisen in Höhe der billigsten Fahrkarte eines öffentlichen Beförderungsmittels geltend gemacht werden.
- Kosten der Wohnungssuche: Abziehbar sind Kosten für Wohnungssuche, Inserate, Telefon und Makler. Soll ein Einfamilienhaus oder eine Eigentumswohnung erworben werden, können diese Kosten nicht geltend gemacht werden, denn sie zählen zu den Anschaffungskosten der Wohnung.
- Transportkosten: Absetzbar sind die Kosten eines Umzugsunternehmens oder die Kosten eines Leihwagens. Wird der eigene Pkw genutzt, sind wiederum die Fahrtkosten mit 0,30 € je gefahrenem Kilometer abzugsfähig. Die Fahrtkosten können auch angesetzt werden, wenn die bisherige Wohnung angefahren werden muss, etwa zu Renovierungszwecken.
- Mietentschädigung: Oftmals müssen Steuerpflichtige doppelt Miete zahlen – für die alte Wohnung, weil dort Kündigungsfristen eingehalten werden müssen, und für die neue Wohnung, weil sonst eine

Anmietung nicht zu Stande gekommen wäre. In solchen Fällen kann bis zum Einzugstag in die neue Wohnung die Miete für diese Wohnung und ab dem Auszugstag die Miete für die bisherige Wohnung abgesetzt werden.

- Kosten für zusätzlichen Unterricht für Kinder: Dafür gibt es einen Höchstbetrag, der für Umzüge, die nach dem 31. Dezember 2012 enden, 1.732 € je Kind beträgt. Bei Umzügen, die nach dem 31. Juli 2013 beendet werden, sind es maximal 1.752 €.
- Schließlich gibt es für sonstige Umzugsauslagen einen Pauschbetrag, der neben den o.g. Kosten geltend gemacht werden kann. Dieser wurde aktuell angepasst und gilt ebenfalls für Umzüge, die nach dem 31. Dezember 2012 beendet werden. Er beträgt für Ledige 687 €, für Verheiratete 1.374 € und erhöht sich für jede weitere Person, z.B. Kinder, um 303 €.
- Für Umzüge, die nach dem 31. Juli 2013 enden, beträgt die Pauschale für Ledige 695 €, für Verheiratete 1.390 €, für jede weitere Person erhöht sich die Pauschale dann um 306 €. Mit diesem Pauschbetrag sollen die sonstigen Umzugsauslagen, wie für Kosten des Abbaus, Anschlusses und Wiederaufbaus von Möbeln, Küche oder Geräte, Auslagen für Anschluss oder Übernahme eines Telefonanschlusses, Umschreiben des Personalausweises oder Schönheitsreparaturen und Reinigungsarbeiten in der bisherigen Wohnung, abgegolten werden. Sofern die tatsächlichen Kosten über diesen Pauschbeträgen liegen, können auch die tatsächlichen Kosten abgesetzt werden.

Hinweis:

Das Finanzamt besteht auf den Nachweis der entstandenen Umzugskosten. Bitte sammeln Sie die Belege!

Quelle: BMF-Schreiben vom 1. Oktober 2012, IV C 5 S 2353/08/10007, LEXinform Nr. 5234190

60. Darlehen zwischen nahen Angehörigen

Grundsätzlich fallen Kapitalerträge unter die Abgeltungsteuer bzw. den besonderen Steuertarif in Höhe von 25 %. Es gibt jedoch Ausnahmen, insbesondere in den Fällen, in denen der Gesetzgeber einen „Missbrauch“ vermutet. Das ist der Fall, wenn Gläubiger und Schuldner einander nahe stehende Personen sind, z.B. Angehörige. Die Finanzverwaltung selber hatte diese Ausnahmen schon weiter eingeschränkt. Werden die Darlehen nicht zur Einkunftserzielung genutzt, soll es bei Anwendung des Steuertarifs von 25 % bleiben.

Geben Eltern also beispielweise ihrem Kind ein Darlehen zur Errichtung eines eigen genutzten Wohnhauses, können die Zinsen bei den Eltern mit max. 25 % versteuert werden. Wird das Darlehen dagegen für die Errichtung eines Mietshauses oder zu betrieblichen Zwecken des Darlehensnehmers eingesetzt und die Zinsen als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abgezogen, so müssen die Zinsen beim Darlehensgeber mit seinem individuellen Steuersatz versteuert werden.

Ist diese Regelung verfassungsgemäß? Das wollte der Bund der Steuerzahler geklärt wissen und hat vor dem Niedersächsischen Finanzgericht ein Musterverfahren angestrengt. Nun liegt eine erste Entscheidung vor.

Danach ist die Regelung verfassungsgemäß, so dass der Abgeltungssteuersatz auf Zinseinnahmen aus Angehörigendarlehen zu Recht keine Anwendung findet.

Im Urteilsfall hatten Steuerpflichtige ihrem Sohn und dessen Kindern ein Darlehen für die Anschaffung einer fremdvermieteten Immobilie gewährt. Der Darlehensvertrag war wie zwischen fremden Dritten abgeschlossen. Er war schriftlich abgefasst und sah eine übliche Verzinsung vor. Das Finanzamt versteuerte die Zinsen jedoch nicht mit 25 %, sondern mit dem höheren individuellen Steuertarif.

Hinweis:

Der Steuerpflichtige hat Nichtzulassungsbeschwerde beim BFH eingelegt. In vergleichbaren Fällen sollte Einspruch eingelegt werden bzw. eingelegte Einsprüche nicht zurückgenommen werden.

Ein vergleichbarer Fall ist außerdem weiterhin beim Finanzgericht Niedersachsen anhängig. Gegenstand dieses Verfahrens ist die steuerliche Behandlung von Darlehenszinsen für ein Darlehen, das ein Allein-Gesellschafter seiner GmbH gewährte. Auch in diesem Fall nahm die Finanzverwaltung die Versteuerung der Zinseinnahmen mit dem individuellen Steuersatz vor, was zu Mehrsteuern von rund 1.000 € führte.

Quelle: Niedersächsisches FG, Urteil vom 18. Juni 2012, 15 K 417/10, Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt (Az. des BFH: VIII B 115/12), LEXinform Nr. 3500082, Niedersächsisches FG, anhängiges Verfahren (14 K 335/10).

61. Hochzeit keine außergewöhnliche Belastung

Kosten einer Eheschließung können auch dann nicht als außergewöhnliche Belastungen steuerlich berücksichtigt werden, wenn sie deshalb besonders hoch sind, weil einer der Ehepartner ausländischer Staatsbürger ist. Dies entschied das Finanzgericht Berlin-Brandenburg in einer aktuellen Entscheidung.

Die Steuerpflichtige hatte einen kanadischen Staatsbürger geheiratet. Insgesamt fielen rund 2.000 € Kosten für die Eheschließung an. Diese entfielen zum Teil auf den Flug, zum Teil auf die Anmietung eines ausgemusterten Flugzeuges zur Eheschließung als auch auf besondere Verwaltungs- und Dolmetscherkosten.

Die Kosten seien nicht zwangsläufig, so das Gericht. Die Steuerpflichtige sei weder rechtlich, sittlich noch tatsächlich verpflichtet gewesen, mit dem Bräutigam eine Beziehung einzugehen und mit ihm einen eigenen Hausstand zu gründen. Außerdem sei das Zusammenleben ohne Trauschein heute gesellschaftlich akzeptiert, auch wenn verschiedene Gründe, insbesondere die soziale Absicherung, für eine Eheschließung sprächen. Die Reisekosten anlässlich der Eheschließung seien nicht völlig aus dem Rahmen fallend. Ein steuerlicher Abzug schied daher in vollem Umfang aus.

Quelle: FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 15. August 2012, 7 K 7030/11, LEXinform Nr. 5014098

62. Europäische Kommission verklagt Deutschland wegen Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz

Im Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz werden unterschiedliche Freibeträge gewährt. So gelten z.B. in den Fällen der unbeschränkten Steuerpflicht folgende Freibeträge:

	Freibetrag
Ehegatten, Lebenspartner bei eingetragener Lebenspartnerschaft	500.000 €
Kinder, Stiefkinder, Kinder verstorbener Kinder und Stiefkinder	400.000 €
Kinder lebender Kinder und Stiefkinder	200.000 €
Weitere Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder	100.000 €
Eltern und Voreltern bei Erwerb von Todes wegen	
Eltern und Voreltern bei Erwerb durch Schenkungen	20.000 €
Geschwister, Schwiegerkinder und -eltern, geschiedene Ehegatte bzw. Lebenspartner	
Neffen, Nichten und übrige Erwerber	

Bei beschränkter Steuerpflicht wird dagegen nur ein Freibetrag in Höhe von 2.000 € gewährt. Beschränkte Steuerpflicht liegt z.B. dann vor, wenn bei Schenkungen/Erbschaften sowohl der Schenker/Erblasser als auch der Beschenkte/Erbe gebietsfremde Personen sind, ein zu verschenkendes/vererbendes Grundstück aber in Deutschland belegen ist. Deutschland hat bereits aufgrund eines EuGH-Urteils sein Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz derart geändert, dass Gebietsfremde seit Dezember 2011 die Möglichkeit haben, in Deutschland einen Antrag zu stellen, so dass sie als Steueransässige behandelt werden und damit ggf. in den Genuss höherer Freibeträge kommen können.

Offensichtlich geht diese Optionsmöglichkeit der EU-Kommission aber nicht weit genug. Die deutschen Bestimmungen seien weiterhin diskriminierend und stellen eine ungerechtfertigte Beschränkung des freien Kapitalverkehrs dar. Ähnlich hatte das bereits das FG Düsseldorf gesehen und ein entsprechendes Verfahren dem EuGH vorgelegt.

Hinweis:

Das aktuelle Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht steht zurzeit ohnehin auf dem Prüfstand des Bundesverfassungsgerichtes. Der Handlungsdruck auf den deutschen Gesetzgeber erhöht sich jetzt nochmals durch den Beschluss der EU-Kommission, Deutschland beim EuGH wegen der geringen Freibeträge für beschränkt Steuerpflichtige zu verklagen.

Quelle: Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 27. September 2012, IP/12/1018, www.europa.eu, FG Düsseldorf, Beschluss vom 2. April 2012, 4 K 689/12-Erb, EFG 2012 S. 1486, BFH-Beschluss vom 27. September 2012, II R 9/11, BFH-Pressemitteilung vom 10. Oktober 2012, www.bundesfinanzhof.de

Mit freundlichen Grüßen

**Ihre
Andrea Blanck**

Für Ihre Notizen

Andrea Blanck

Steuerberaterin

Bahnhofstraße 31 • 29451 Dannenberg • Postfach 1163 • 29445 Dannenberg
Telefon: (0 58 61) 9 55 -0 • Telefax: (0 58 61) 9 55 66 77
eMail: info@stb-blanck.de

Das Dienstleistungsangebot

FÜR GEWERBETREIBENDE UND FREIBERUFLER	
<ul style="list-style-type: none">• Buchführungsarbeiten Erfassen, Kontieren, Verarbeiten, Erstellen von unterschiedlichen betriebswirtschaftlichen Auswertungen zur laufenden Buchführung, Kreditoren- und Debitorenbuchführung• Lohnbuchhaltung Führung von Lohn- und Gehaltskonten, Lohnsteueranmeldungen, Anmeldung bei den Sozialversicherungsträgern• Erstellung des Jahresabschlusses• Analyse des Jahresabschlusses• Kostenmanagement, Ergebnis- und Erfolgsrechnung, Finanzplanung, Investitionsberatung, Rentabilitätsanalyse• Einnahme-Überschussrechnungen• Erstellung sämtlicher Steuererklärungen u.a. Einkommen-, Körperschaft, Umsatz- und Gewerbesteuererklärungen sowie für die Vermögen-, Erbschaft- und Schenkungsteuer	<ul style="list-style-type: none">• Ermittlung aller übrigen Einkünfte• Steuerliche Beratung bei der Wahl der Rechtsform• Steuerliche Beratung bei der Gründung von Kapital- und Personengesellschaften (GmbH, KG, OHG, GbR, GmbH & Co KG)• Einsprüche und andere Rechtsbehelfe• Vertretung bei Finanzgerichtsprozessen, in Steuerstraf- und -fahndungsangelegenheiten• Prüfung von Verträgen jeder Art• Steuerliche Beratung bei privaten Immobilieninvestitionen und Vermögensübertragungen• Betreuung und Beratung in sonstigen steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Angelegenheiten
FÜR LAND- UND FORSTWIRTE, WINZER, GÄRTNER	
<ul style="list-style-type: none">• Erledigung sämtlicher Buchführungsarbeiten• Erstellung von steuerlichen u. betriebswirtschaftlichen Jahresabschlüssen• Fertigung von horizontalen und vertikalen Betriebsvergleichen• betriebswirtschaftliche Analysen und Kontrollen, Investitionsberatungen• Fertigung von Einnahme-Überschussrechnungen• Erstellung von § 13a-EStG-Gewinnermittlungen• Lohnbuchhaltung• Ermittlung aller übrigen Einkünfte• Fertigung sämtlicher Steuererklärungen• Steuerliche Beratung bei Gründungen von GbR, OHG, KG, GmbH, GmbH & Co KG	<ul style="list-style-type: none">• Gestaltungen bei Überschreiten der Gewerblichkeitsgrenze• Betriebsabwicklung und Aufgabe• Betreuung bei Finanzgerichtsprozessen, in Steuerstraf- und -fahndungsangelegenheiten• Steuerliche Prüfung von Verträgen• Steuerliche Betreuung von Vereinen, Verbänden, Wasser- und Bodenverbänden, Maschinenringen• Steuerliche Beratung von (Familien-)Gesellschaften, Mitunternehmerschaften, Betriebszweiggemeinschaften und anderen Kooperationsformen• Steuerliche Beratung bei der Planung der Hofübergabe und Übertragung des hoffreien Vermögens• Steuerliche Betreuung im Erbfall
FÜR ANGESTELLTE, ARBEITNEHMER UND PENSIONÄRE	
<ul style="list-style-type: none">• Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Vermietung und Verpachtung, Renten und Kapitalvermögen• Erstellung sämtlicher Steuererklärungen u.a. auch Erbschaft-, Schenkung- und Vermögensteuererklärung	<ul style="list-style-type: none">• Steuerliche Beratung bei der Planung von Vermögensübertragungen im Wege der vorweggenommenen Erbfolge und Schenkung sowie im Erbfall• Steuer- und Finanzplanung bei der Anschaffung von privaten Immobilien